



Persönlicher Versorgungsvorschlag für Herrn Max Muster

SI Riester-Rente

- staatlich geförderte Riester-Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung

- Vorschlagsübersicht
- Unternehmensindividuelle Modellrechnung der Leistungen ab Rentenbeginn
- Unternehmensindividuelle Verlaufswerte der Leistungen während der Ansparzeit
- Allgemeine Hinweise zu den garantierten und unverbindlichen Werten
- Hinweise zu Rechnungsgrundlagen und zur Überschussbeteiligung mit normierter Modellrechnung
- Produkterläuterungen
- Optionen/Flexibilität

Überreicht durch:



Vorschlag über eine staatlich geförderte Riester-Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung bei der IDUNA Vereinigte Lebensversicherung aG für Handwerk, Handel und Gewerbe

In Ihrem persönlichen Versorgungsvorschlag finden Sie alle Daten und Informationen zu Ihrer gewünschten Versorgung. Sämtliche verwendeten Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral formuliert.

Für alle dargestellten Werte gilt: Im **Fettdruck** dargestellte Werte sind **garantiert**. Werte im *Kursivdruck* sind **unverbindlich** und beruhen auf der nicht garantierten Überschussbeteiligung und den bei Vertragsschluss geltenden Rechnungsgrundlagen. Vertragliche Ansprüche können aus diesen Werten nicht abgeleitet werden. Die späteren Gesamtleistungen können höher oder niedriger sein als die angegebenen Werte. **Wichtige Einzelheiten hierzu finden Sie unter "Allgemeine Hinweise zu den garantierten und unverbindlichen Werten" und "Hinweise zu Rechnungsgrundlagen und zur Überschussbeteiligung mit normierter Modellrechnung".**

Vorschlagsübersicht
Produkt
SI Riester-Rente - Comfort

- lebenslange Rentenzahlung oder einmalige Teilkapitalabfindung
- 10 Jahre Rentengarantiezeit
- Zulagedynamik

Personendaten

Versicherte Person Herr Max Muster *15.02.1987

Zulagedaten

Förderberechtigung unmittelbar zulageberechtigt
 Vorjahreseinkommen 31.150,00 EUR
 Steigerungssatz 0 %

Vorschlagsdaten

Versicherungsbeginn 01.04.2014 (mit 27 Jahren)
 Ende der Beitragszahlungsdauer 01.03.2054 (mit 67 Jahren)
 Rentenbeginn 01.03.2054 (mit 67 Jahren)
 Überschussverwendung Ansparzeit Verzinsliche Ansammlung
 Überschussverwendung Rentenbezug Bonusrente

Ihre Leistungen ab Rentenbeginn
monatliche Rentenzahlung

- Garantierte versicherte Rente ohne Dynamik **174,10 EUR**
 - Rente aus Zulagen nach Dynamik 26,29 EUR
 - Gesamtrente inkl. nicht garantierter Beteiligung am Überschuss und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven nach Dynamik *298,82 EUR*

oder

einmalige Teilkapitalauszahlung von bis zu 30 % auf

- Garantiertes Kapital ohne Dynamik **52.346,15 EUR**
 - Gesamtkapital inkl. nicht garantierter Beteiligung am Überschuss und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven nach Dynamik *89.846,49 EUR*

Versorgung bei Tod
Vor dem vereinbarten Rentenbeginn

- Auszahlung des evtl. verminderten Guthabens.

Nach dem vereinbarten Rentenbeginn

- Zahlung einer evtl. verminderten Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit am 01.03.2064

Ihr Ansprechpartner:

Beitrag

monatlich vor Dynamik
- Ihr Beitrag

91,00 EUR

Unternehmensindividuelle Modellrechnung der Leistungen ab Rentenbeginn

Die Gesamtleistung aus Ihrem Vertrag beinhaltet neben den vertraglich garantierten Leistungen auch nicht garantierte Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Um Ihnen eine Vorstellung zu vermitteln, wie sich die künftigen Gesamtleistungen ab Rentenbeginn entwickeln können, haben wir **unverbindlich** mögliche Gesamtleistungen zum Rentenbeginn (Tabelle 1) und deren mögliche spätere Entwicklung (Tabelle 2) dargestellt.

Bei der Berechnung der dargestellten Leistungen haben wir die in den Hinweisen zur Überschussbeteiligung genannten laufenden Überschussanteilsätze und die Schlussüberschussanteilsätze sowie die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven und die bei Vertragsschluss geltenden Rechnungsgrundlagen unterstellt. Es wird angenommen, dass diese während der gesamten Laufzeit unverändert bleiben.

Bei den möglichen Gesamtleistungen zum Rentenbeginn haben wir darüber hinaus Leistungen dargestellt, die sich ergeben, wenn die Gesamtverzinsung 1 %-Punkt niedriger oder höher ausfällt.

Tabelle 1: Mögliche Gesamtleistungen zum Rentenbeginn nach Dynamik

	1 %-Punkt geringere Gesamtverzinsung	zurzeit aktuelle Gesamtverzinsung	1 %-Punkt höhere Gesamtverzinsung
Gesamtrente	243,90 EUR	298,82 EUR	369,60 EUR
darin enthalten			
- Bonusrente	43,51 EUR	98,43 EUR	169,21 EUR
jährliche Rentenerhöhung	0,90 %	1,90 %	2,90 %
Gesamtkapital	73.331,46 EUR	89.846,49 EUR	111.125,49 EUR
darin enthalten			
- jährliche Überschüsse	6.448,98 EUR	22.077,89 EUR	42.298,40 EUR
- Schlussüberschuss	2.801,61 EUR	3.176,97 EUR	3.624,62 EUR
- Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven	3.830,19 EUR	4.340,95 EUR	4.951,79 EUR

In den dargestellten Gesamtrenten sind Schlussüberschuss und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven enthalten.

Die jährlichen Rentenerhöhungen unterstellen eine gleichbleibende Beteiligung an den Bewertungsreserven von 0,40 %-Punkten.

Tabelle 2: Mögliche Leistungen während der Rentenbezugszeit

Termin	Gesamtrente inkl. Schlussüberschuss und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven nach Dynamik
01.03.2055	304,58
01.03.2056	310,46
01.03.2057	316,47
01.03.2058	322,61
01.03.2059	328,88
01.03.2060	335,30
01.03.2061	341,86
01.03.2062	348,58
01.03.2063	355,47
01.03.2064	362,54
01.03.2065	369,79
01.03.2066	377,23
01.03.2067	384,88
01.03.2068	392,76

Unternehmensindividuelle Verlaufswerte der Leistungen während der Ansparzeit

Nachfolgend erhalten Sie die garantierten (**Fettdruck**) und unverbindlichen (*Kursivdruck*) Verlaufswerte für die Ansparzeit (in EUR). Bei der Berechnung der unverbindlichen Verlaufswerte wird unterstellt, dass die in den Hinweisen zur Überschussbeteiligung genannten laufenden Überschussanteilsätze und die Schlussüberschussanteilsätze sowie die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven unverändert bleiben. Die angegebenen Werte beruhen auf den bei Vertragsschluss geltenden Rechnungsgrundlagen.

Termin	Vorjahres- einkommen	monatlicher Regelbeitrag nach Dynamik ¹	Summe der Regelbeiträge	Zulagen ²	Altersrente zum Rentenbeginn nach Dynamik	Rente aus Zulagen ²
01.04.2015	31.150,00	91,00	1.092,00	115,50	174,10	0,00
01.04.2016	31.150,00	91,00	2.184,00	154,00	174,10	0,68
01.04.2017	31.150,00	91,00	3.276,00	154,00	174,10	1,57
01.04.2018	31.150,00	91,00	4.368,00	154,00	174,10	2,45
01.04.2019	31.150,00	91,00	5.460,00	154,00	174,10	3,31
01.04.2020	31.150,00	91,00	6.552,00	154,00	174,10	4,16
01.04.2021	31.150,00	91,00	7.644,00	154,00	174,10	5,00
01.04.2022	31.150,00	91,00	8.736,00	154,00	174,10	5,82
01.04.2023	31.150,00	91,00	9.828,00	154,00	174,10	6,63
01.04.2024	31.150,00	91,00	10.920,00	154,00	174,10	7,43
01.04.2025	31.150,00	91,00	12.012,00	154,00	174,10	8,22
01.04.2026	31.150,00	91,00	13.104,00	154,00	174,10	8,99
01.04.2027	31.150,00	91,00	14.196,00	154,00	174,10	9,75
01.04.2028	31.150,00	91,00	15.288,00	154,00	174,10	10,50
01.04.2029	31.150,00	91,00	16.380,00	154,00	174,10	11,24
01.04.2030	31.150,00	91,00	17.472,00	154,00	174,10	11,97
01.04.2031	31.150,00	91,00	18.564,00	154,00	174,10	12,68
01.04.2032	31.150,00	91,00	19.656,00	154,00	174,10	13,38
01.04.2033	31.150,00	91,00	20.748,00	154,00	174,10	14,07
01.04.2034	31.150,00	91,00	21.840,00	154,00	174,10	14,75
01.04.2035	31.150,00	91,00	22.932,00	154,00	174,10	15,42
01.04.2036	31.150,00	91,00	24.024,00	154,00	174,10	16,08
01.04.2037	31.150,00	91,00	25.116,00	154,00	174,10	16,73
01.04.2038	31.150,00	91,00	26.208,00	154,00	174,10	17,37
01.04.2039	31.150,00	91,00	27.300,00	154,00	174,10	18,00
01.04.2040	31.150,00	91,00	28.392,00	154,00	174,10	18,62
01.04.2041	31.150,00	91,00	29.484,00	154,00	174,10	19,23
01.04.2042	31.150,00	91,00	30.576,00	154,00	174,10	19,83
01.04.2043	31.150,00	91,00	31.668,00	154,00	174,10	20,42
01.04.2044	31.150,00	91,00	32.760,00	154,00	174,10	21,00
01.04.2045	31.150,00	91,00	33.852,00	154,00	174,10	21,57
01.04.2046	31.150,00	91,00	34.944,00	154,00	174,10	22,13
01.04.2047	31.150,00	91,00	36.036,00	154,00	174,10	22,68
01.04.2048	31.150,00	91,00	37.128,00	154,00	174,10	23,22
01.04.2049	31.150,00	91,00	38.220,00	154,00	174,10	23,75
01.04.2050	31.150,00	91,00	39.312,00	154,00	174,10	24,27
01.04.2051	31.150,00	91,00	40.404,00	154,00	174,10	24,79
01.04.2052	31.150,00	91,00	41.496,00	154,00	174,10	25,30
01.04.2053	31.150,00	91,00	42.588,00	154,00	174,10	25,80

Termin	Todesfalleistung/ Deckungskapital ohne Zulagen ohne Dynamik ³	Todesfalleistung/ Deckungskapital nach Dynamik inkl. nicht garantierter Überschuss- beteiligung ³	Wert bei Anbieterwechsel/ Rückkaufswert ohne Zulagen ohne Dynamik	Wert bei Anbieterwechsel/ Rückkaufswert nach Dynamik inkl. nicht garantierter Überschuss- beteiligung	Monatliche Rente bei Beitragsfreistellung ohne Zulagen ohne Dynamik
01.04.2015	611,20	611,20	611,20	611,20	3,82
01.04.2016	1.232,95	1.358,11	1.232,95	1.357,85	7,58
01.04.2017	1.865,60	2.166,80	1.865,60	2.165,95	11,30
01.04.2018	2.509,30	3.001,26	2.509,30	2.999,40	14,96
01.04.2019	3.164,28	3.860,66	3.164,28	3.857,28	18,56
01.04.2020	4.197,99	5.114,83	4.197,99	5.109,30	24,24
01.04.2021	5.249,79	6.410,33	5.249,79	6.401,68	29,84
01.04.2022	6.319,99	7.747,39	6.319,99	7.734,43	35,35
01.04.2023	7.408,92	9.129,32	7.408,92	9.110,66	40,78
01.04.2024	8.516,91	10.557,82	8.516,91	10.531,74	46,14
01.04.2025	9.644,29	12.034,64	9.644,29	12.000,27	51,41
01.04.2026	10.791,40	13.559,64	10.791,40	13.515,35	56,61
01.04.2027	11.958,58	15.136,60	11.958,58	15.080,63	61,73
01.04.2028	13.146,19	16.767,57	13.146,19	16.697,96	66,78
01.04.2029	14.354,58	18.454,73	14.354,58	18.369,39	71,75
01.04.2030	15.584,12	20.200,39	15.584,12	20.097,09	76,65
01.04.2031	16.835,17	22.004,89	16.835,17	21.881,20	81,48
01.04.2032	18.108,12	23.872,90	18.108,12	23.726,39	86,23
01.04.2033	19.403,35	25.807,09	19.403,35	25.635,17	90,91
01.04.2034	20.721,24	27.810,59	20.721,24	27.610,68	95,53
01.04.2035	22.062,19	29.886,55	22.062,19	29.656,05	100,07
01.04.2036	23.426,61	32.038,53	23.426,61	31.774,92	104,54
01.04.2037	24.814,91	34.270,37	24.814,91	33.971,16	108,95
01.04.2038	26.227,51	36.585,84	26.227,51	36.248,99	113,29
01.04.2039	27.664,82	38.989,43	27.664,82	38.613,26	117,57
01.04.2040	29.127,29	41.486,08	29.127,29	41.069,37	121,78
01.04.2041	30.615,35	44.080,80	30.615,35	43.623,11	125,93
01.04.2042	32.129,45	46.779,26	32.129,45	46.281,22	130,01
01.04.2043	33.670,05	49.587,74	33.670,05	49.050,98	134,03
01.04.2044	35.237,61	52.512,81	35.237,61	51.940,73	137,99
01.04.2045	36.832,60	55.561,81	36.832,60	54.959,95	141,89
01.04.2046	38.455,50	58.743,03	38.455,50	58.119,13	145,73
01.04.2047	40.106,80	62.065,22	40.106,80	61.430,21	149,51
01.04.2048	41.787,01	65.538,23	41.787,01	64.906,76	153,23
01.04.2049	43.496,61	69.172,82	43.496,61	68.563,90	156,89
01.04.2050	45.236,14	72.980,42	45.236,14	72.418,50	160,50
01.04.2051	47.006,10	76.977,51	47.006,10	76.493,66	164,05
01.04.2052	48.807,04	81.174,69	48.807,04	80.807,61	167,55
01.04.2053	50.639,50	85.586,82	50.639,50	85.384,37	170,99

Die in der Tabelle ausgewiesenen Rückkaufswerte sind die bei Kündigung zur Auszahlung kommenden Beträge; bei deren Berechnung wurde - abweichend von den Allgemeinen Bedingungen - auf den Rückkaufsabzug verzichtet. Der ausgewiesene Wert bei Anbieterwechsel reduziert sich hingegen noch um eine Gebühr in Höhe von 95 EUR.

¹ Die Dynamikanpassungen erfolgen jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres.

² In der Spalte "Rente aus Zulagen" ist diejenige Rente ausgewiesen, die sich bei Rentenbeginn aus den bis zum Termin eingegangenen Zulagen ergibt. Es wird angenommen, dass die Zulagen zum 01.07. des Folgejahres eingehen. Nach Rentenbeginn eingehende Zulagen, die die auszuzahlenden Renten erhöhen würden, sind hier

nicht berücksichtigt. Ferner wird davon ausgegangen, dass die durch diesen Vorschlag erzielbaren Zulagen auch in voller Höhe dem Vertrag zufließen.

- ³ Wir sind verpflichtet, vom Auszahlungsbetrag die für den Vertrag erhaltenen gesetzlichen Zulagen und etwaige weitere gewährte Steuervorteile einzubehalten und an die Zulagenbehörde abzuführen. Erfüllen Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner zum Zeitpunkt des Todes die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (Zusammenveranlagung) und wird das zur Verfügung stehende Kapital ganz oder teilweise auf einen auf den Namen des Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen, so entfällt die Rückzahlungsverpflichtung für die im übertragenen Kapital enthaltenen Zulagen und etwaige weitere gewährte Steuervorteile. Der auf den Namen des Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners lautende Altersvorsorgevertrag kann auch noch nach dem Tod der versicherten Person geschlossen werden.

Allgemeine Hinweise zu den garantierten und unverbindlichen Werten

In unserem Vorschlag geben wir u. a. Termine an, bis zu denen Beiträge zu zahlen sind oder Leistungen erbracht werden. Dieses Datum bezeichnet den ersten Termin, an dem keine Zahlung mehr fällig wird.

Bei der Berechnung der Rente aus Zulagen wird davon ausgegangen, dass sämtliche durch diesen Vorschlag erzielbaren Zulagen auch in voller Höhe diesem Vertrag zum 01.07. des Folgejahres zufließen. Die genannten Werte stimmen nur, wenn Sie alle vorgesehenen Dynamikanpassungen wahrnehmen. Um eine Kürzung der Zulagen zu vermeiden, ist im 1. Jahr eine Sonderzahlung in Höhe von 273,00 EUR erforderlich.

Hinweise zu Rechnungsgrundlagen und zur Überschussbeteiligung mit normierter Modellrechnung

Rechnungsgrundlagen

Die Berechnung der vertraglich garantierten Leistung und des zu zahlenden Beitrags erfolgt mit den bei Vertragsschluss geltenden, in den Bedingungen genannten Rechnungsgrundlagen (Wahrscheinlichkeitstafeln, Rechnungszins). Diese können sich während der Vertragslaufzeit ändern. Für die folgenden Berechnungen werden wir jeweils unsere zum Wirksamkeitstermin aktuellen Rechnungsgrundlagen verwenden, sofern sich nach Feststellung unseres Verantwortlichen Aktuars aus der Verwendung der Rechnungsgrundlagen bei Vertragsschluss ein Nachreservierungsbedarf ergeben würde:

- Bildung von Überschussguthaben aus den jährlichen laufenden Überschüssen
- Bildung einer zusätzlichen beitragsfreien Rente bei Rentenbeginn aus der Verrentung eines vorhandenen Überschussguthabens, eines Schlussüberschussanteils und/oder einer (Mindest-)Beteiligung an den Bewertungsreserven
- Berechnung der Versicherungsleistungen aus Sonderzahlungen
- Bildung jeder zusätzlichen beitragsfreien Bonusrente in der Rentenbezugszeit aus den jährlichen Überschüssen und den Bewertungsreservenüberschüssen
- Leistungserhöhung durch staatliche Zulagen
- Leistungserhöhung durch Wiederaufnahme der Beitragszahlung nach Ablauf von mindestens 2 Jahren nach Beitragsfreistellung
- Leistungserhöhung durch Rückzahlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrages
- Leistungserhöhung durch die Zulagendynamik gemäß den Besonderen Bedingungen für diese Dynamik

Bereits vertraglich garantierte Leistungen bleiben von einer Änderung der Rechnungsgrundlagen unberührt. Wir werden Sie bei einer Verwendung aktueller Rechnungsgrundlagen informieren.

Eine ausführliche Beschreibung der Rechnungsgrundlagen entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Bedingungen.

Überschussbeteiligung

Die garantierten Leistungen werden Ihnen vertraglich zugesichert. Die Gesamtleistungen beinhalten darüber hinaus eine der Höhe nach nicht garantierte Überschussbeteiligung. Diese setzt sich zusammen aus der Beteiligung am Überschuss (laufender Überschuss und Schlussüberschuss) und der Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Die genaue Höhe der Beteiligung am Überschuss und der Beteiligung an den Bewertungsreserven schwankt und kann nicht vorhergesagt werden.

Bei allen in diesem Versorgungsvorschlag dargestellten Modellrechnungen und Verlaufswerten handelt es sich daher um Rechenmodelle, denen fiktive Annahmen bezüglich der Höhe der Beteiligung am Überschuss und an den Bewertungsreserven zugrunde liegen. Aus der Modellrechnung und den Verlaufswerten können keine vertraglichen Ansprüche gegen uns hergeleitet werden. Die dargestellten Gesamtleistungen sind unverbindlich, da die Angaben auf fiktiven Zinssätzen beruhen und die tatsächlichen Ergebnisse von der Entwicklung der Kapitalmärkte bzw. des Kosten- und Risikoverlaufs in der Zukunft abhängen und nicht vorhersehbar sind. Die späteren Gesamtleistungen können höher aber auch niedriger sein als die angegebenen Werte.

Eine ausführliche Beschreibung der Überschussbeteiligung entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Bedingungen.

Beteiligung am Überschuss

Die Beteiligung am Überschuss setzt sich zusammen aus dem laufenden Überschuss und der Beteiligung am Schlussüberschuss.

Laufender Überschuss

Um die garantierten Leistungen in der Zukunft auf jeden Fall erbringen zu können, fließen in die Kalkulation bei der Einschätzung des künftigen Verlaufs der Lebenserwartung sowie der Zins- und Kostenentwicklung vorsichtige Annahmen ein. Aufgrund dieser vorsichtigen Kalkulation entstehen in der Regel Überschüsse, an denen Sie beteiligt werden.

Der größte Teil des Überschusses stammt aus den Erträgen der Kapitalanlagen, da die Kapitalerträge in der Regel den zugrunde gelegten Rechnungszins von 1,75% übersteigen. An den Kapitalerträgen beteiligen wir Sie entsprechend den aktuellen gesetzlichen Regelungen grundsätzlich zu mindestens 90 %. Weitere Überschüsse entstehen, wenn der Risikoverlauf in der Realität günstiger ist oder wir sparsamer wirtschaften als kalkuliert.

Als Überschussverwendung in der Ansparzeit haben Sie die Verzinsliche Ansammlung gewählt. Dabei werden die jährlich anfallenden Zinsüberschussanteile auf einem Konto angesammelt und verzinslich angelegt. Bei Rentenbeginn wird das erreichte Überschussguthaben zur Erhöhung der versicherten Rente verwendet.

Diesem Vorschlag liegt folgender Zinsüberschussanteilsatz zugrunde:

Hauptversicherung	1,50 % des garantierten Deckungskapitals zur Berechnung des Mindestrückkaufwerts zu Beginn des Versicherungsjahres
-------------------	--

Als Überschussverwendung im Rentenbezug haben Sie die Bonusrente gewählt. Dabei werden die jährlichen Überschussanteile erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung und dann für jedes folgende Jahr zur Steigerung der bis dahin erreichten Gesamrente verwendet. Die daraus resultierende Gesamrente ist jeweils garantiert.

Schlussüberschuss

Bei Beendigung der Ansparzeit durch Tod, vollständige Kündigung oder Erleben des vereinbarten Rentenbeginns kann ein Schlussüberschussanteil gewährt werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

Die für 2014 festgelegten Schlussüberschussanteile gelten nur, wenn sie in 2014 zur Auszahlung kommen. Sie können in späteren Zeiträumen insgesamt neu festgesetzt werden und damit – zum Ausgleich von Ertragsschwankungen – teilweise oder auch ganz entfallen. Die tatsächliche Höhe der Schlussüberschussanteile steht daher erst nach Deklaration für den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit fest.

Hauptversicherung	36,80 % der Summe der verzinsten Anteile von den jährlichen Bemessungsgrößen des Zinsüberschusses und vom jährlichen Ansammlungsguthaben
-------------------	--

Beteiligung an den Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Sie sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen.

Beteiligung an den Bewertungsreserven während der Ansparzeit

Sie sind an den verteilungsfähigen Bewertungsreserven zur Hälfte beteiligt. Deren Höhe ermitteln wir monatlich neu. Bei Beendigung der Ansparzeit durch Tod, Anbieterwechsel/vollständige Kündigung oder Erleben des vereinbarten Rentenbeginns teilen wir den für diesen Zeitpunkt aktuell ermittelten Betrag der Versicherung automatisch zu.

Zusätzlich zu den Hinweisen zur Überschussbeteiligung gilt, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven während der Ansparzeit durch ihre unmittelbare Abhängigkeit von der Lage an den Kapitalmärkten erheblichen Schwankungen unterworfen ist. Die genaue Höhe können wir erst zum Zeitpunkt der Zuteilung ermitteln, so dass nur unverbindliche Prognosen möglich sind. Es handelt sich daher um ein Rechenmodell, dem fiktive Annahmen bezüglich der Höhe der Beteiligung an den Bewertungsreserven zugrunde liegen. Vertragliche Ansprüche können daraus nicht hergeleitet werden. Die dargestellten Gesamtleistungen sind unverbindlich, da die Angaben auf fiktiven Zinssätzen beruhen und die tatsächlichen Ergebnisse von der Entwicklung der Kapitalmärkte bzw. des Kosten- und Risikoverlaufs in der Zukunft abhängen und nicht vorhersehbar sind. Die späteren Gesamtleistungen können höher aber auch niedriger sein als die angegebenen Werte.

Aufgrund dieser Umstände gewähren wir einen jährlich neu festzusetzenden Mindestwert, die sogenannte Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven. Wenn bei Zuteilung der Beteiligung an den Bewertungsreserven der dann fällige Zuteilungsbetrag kleiner als diese von uns gewährte Mindestbeteiligung ist, wird der Zuteilungsbetrag auf diese Mindestbeteiligung angehoben. Bitte beachten Sie aber, dass die Mindestbeteiligung auch Null sein kann.

Für 2014 ist bei Ablauf der Ansparzeit folgende Mindestbeteiligung deklariert:

Hauptversicherung	146 % des bei Vertragsbeendigung fällig werdenden Schlussüberschusses
-------------------	--

Beteiligung an den Bewertungsreserven während der Rentenbezugszeit

Während der Rentenbezugszeit erfolgt die Beteiligung an den Bewertungsreserven in Form einer angemessenen Erhöhung der Beteiligung am Überschuss. Ein entsprechender Anteilsatz wird von uns jährlich deklariert.

Bei der Berechnung der angegebenen Leistungen aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven wurden die für 2014 erklärten Bewertungsreservenüberschussanteilsätze zugrunde gelegt und unterstellt, sie würden für die gesamte Versicherungsdauer unverändert gelten. Die tatsächliche Beteiligung an den Bewertungsreserven kann sowohl höher als auch niedriger als dieser Wert ausfallen und möglicherweise sogar Null betragen.

Für 2014 sind 0,40 % des garantierten Deckungskapitals zum Ende des Versicherungsjahres deklariert.

Normierte Modellrechnung ohne Dynamik

Wir sind verpflichtet, Ihnen zusätzlich zur unternehmensindividuellen Modellrechnung eine normierte Modellrechnung zu überreichen. **Bei der normierten Modellrechnung handelt es sich um ein Rechenmodell, dem gesetzlich vorgeschriebene, fiktive Annahmen zugrunde liegen.**

Bei der Berechnung der angegebenen Werte werden normierte Verzinsungen in Höhe von 2 %, 4 % und 6 % zugrunde gelegt und unterstellt, sie würden für die gesamte Versicherungsdauer unverändert gelten. Die Darstellungen setzen gleich bleibende Beiträge voraus; Zulagen und Sonderzahlungen sowie der zum jeweils genannten Termin fällig werdende Beitrag sind nicht berücksichtigt.

Aus der Modellrechnung können keine vertraglichen Ansprüche gegen uns hergeleitet werden. Die dargestellten Gesamtleistungen sind unverbindlich, da die Angaben auf fiktiven Zinssätzen beruhen und die tatsächlichen Ergebnisse von der Entwicklung der Kapitalmärkte bzw. des Kosten- und Risikoverlaufs in der Zukunft abhängen und nicht vorhersehbar sind.

Termin	Summe der gezahlten Beiträge bei einer Verzinsung von		
	2 %	4 %	6 %
01.04.2015	1.103,79	1.115,52	1.127,17
01.04.2016	2.229,66	2.275,66	2.321,97
01.04.2017	3.378,05	3.482,20	3.588,46
01.04.2018	4.549,41	4.737,01	4.930,94
01.04.2019	5.744,19	6.042,01	6.353,97
01.04.2020	6.962,87	7.399,21	7.862,38
01.04.2021	8.205,92	8.810,70	9.461,30
01.04.2022	9.473,83	10.278,65	11.156,15
01.04.2023	10.767,10	11.805,31	12.952,69
01.04.2024	12.086,24	13.393,04	14.857,03
01.04.2025	13.431,76	15.044,28	16.875,63

Termin	Guthaben bei einer Verzinsung von		
	2 %	4 %	6 %
01.04.2015	609,82	598,11	586,30
01.04.2016	1.231,69	1.220,36	1.207,64
01.04.2017	1.865,98	1.867,48	1.866,27
01.04.2018	2.512,96	2.540,50	2.564,41
01.04.2019	3.172,88	3.240,43	3.304,44
01.04.2020	4.215,94	4.359,98	4.502,84
01.04.2021	5.279,87	5.524,30	5.773,15
01.04.2022	6.365,07	6.735,19	7.119,67
01.04.2023	7.471,97	7.994,53	8.546,98
01.04.2024	8.601,01	9.304,23	10.059,93
01.04.2025	9.752,64	10.666,32	11.663,66

Bei Anbieterwechsel reduziert sich das vorhandene Guthaben um eine Übertragungsgebühr von 95 EUR.

Produkterläuterungen**Fälligkeit der Leistungen**

Ab dem vereinbarten Rentenbeginn am 01.03.2054 wird die Rente lebenslang monatlich gezahlt. Bei Tod endet die Rentenzahlung mit Ablauf der vereinbarten Rentengarantiezeit. Stirbt die versicherte Person vor dem vereinbarten Rentenbeginn, wird das gebildete Deckungskapital ausgezahlt. Vom Auszahlungsbetrag müssen die für den Vertrag erhaltenen staatlichen Zulagen und etwaige weitere gewährte Steuervorteile einbehalten und an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen abgeführt werden.

Erfüllen Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner zum Zeitpunkt des Todes die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (Zusammenveranlagung) und wird das zur Verfügung stehende Kapital ganz oder teilweise auf einen auf den Namen des Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen, so entfällt die Rückzahlungsverpflichtung für die im übertragenen Kapital enthaltenen Zulagen und etwaige weitere gewährte Steuervorteile. Der auf den Namen des Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners lautende Altersvorsorgevertrag kann auch noch nach dem Tod der versicherten Person geschlossen werden.

Zu Beginn der Auszahlungsphase stehen mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge, die geleisteten Sonderzahlungen und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung einer Rente zur Verfügung.

Darüber hinaus erfüllt dieses Produkt auch die Anforderungen des Eigenheimrentengesetzes ("Wohn-Riester"). Dabei kann angespartes Kapital teilweise oder vollständig für den Erwerb oder zur Entschuldung von selbstgenutztem Wohneigentum entnommen werden.

Rentengarantiezeit

Bei Tod der versicherten Person während der Rentengarantiezeit müssen wir die staatlichen Zulagen und etwaige weitere gewährte Steuervorteile anteilig einbehalten und an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen abführen. Dadurch vermindert sich das für die Rente zur Verfügung stehende Kapital und die bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit weiter zu zahlende Rente vermindert sich entsprechend. Wird das im Todesfallzeitpunkt zur Verfügung stehende Kapital auf einen Altersvorsorgevertrag des Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners übertragen, entfällt die anteilige Rückzahlungsverpflichtung.

Zulagendynamik

Bei dieser Dynamikvariante werden die Zulagen optimal ausgeschöpft. Bezugsgröße für die Beitragsberechnung ist das angegebene Vorjahreseinkommen, dieses erhöht sich jährlich um einen vereinbarten Prozentsatz. Der zu zahlende Regelbeitrag ergibt sich als 4 % des Vorjahreseinkommens (maximal 2.100 EUR) abzüglich der erwarteten staatlichen Zulagen. Der Regelbeitrag beträgt mindestens 60 EUR. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Hinweise zu den Rechnungsgrundlagen.

Anbieter- oder Produktwechsel

Sie können Ihre Versicherung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres schriftlich kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen.

Nach Beginn der Auszahlungsphase ist eine Übertragung des gebildeten Kapitals nicht mehr möglich. Im Falle der Übertragung erheben wir eine Gebühr in Höhe von 95 EUR, die vom übertragenen Kapital einbehalten werden.

Kündigung

Sie können Ihre Versicherung vor Beginn der Auszahlungsphase schriftlich kündigen, bei laufender Beitragszahlung zum Schluss der Versicherungsperiode, bei einem ruhenden Vertrag zum Ende eines Monats. Wir sind verpflichtet, vom Auszahlungsbetrag die für den Vertrag erhaltenen staatlichen Zulagen und etwaige weitere gewährte Steuervorteile einzubehalten und an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte abzuführen.
Im Falle des Rückkaufs verzichten wir - abweichend von den Allgemeinen Bedingungen - auf eine Gebühr in Höhe von 95 EUR.

Zulagen

Die Zulagen setzen sich aus Grund- und Kinderzulagen zusammen. Sie betragen:

Jährliche Grundzulage	Jährliche Kinderzulage je Kind
154 EUR	185 EUR 300 EUR für seit dem 01.01.2008 geborene Kinder

Für Zulageberechtigte, die zu Beginn des Kalenderjahres, in dem der Altersvorsorgevertrag beginnt, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage einmalig um 200 EUR.

Anspruchsberechtigt für die Kinderzulage ist derjenige, dem auch das Kindergeld ausgezahlt wird. Bei nicht dauernd getrennt lebenden Eltern wird die Kinderzulage dem Vertrag der Mutter gutgeschrieben. Der Vater erhält nur dann die Kinderzulage, wenn beide Elternteile jährlich einen gemeinsamen Antrag stellen.

Die Zulagen müssen bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, beantragt werden. Diese werden dann direkt auf Ihren Vertrag überwiesen.

Mindesteigenbeiträge

Die Zulagen werden nur dann in voller Höhe gezahlt, wenn der Mindesteigenbeitrag gespart wird. Dieser beträgt jährlich 4% der sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinnahmen (max. 2.100 EUR) abzüglich der Zulagen.

Wird dieser Mindesteigenbeitrag unterschritten, wird die Zulage anteilig gekürzt. Zum Erhalt der vollen Zulagen muss allerdings mindestens ein Sockelbetrag von 60 EUR entrichtet werden.

Verträge für Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner

Gehört bei zusammenveranlagten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern nur ein Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner zum begünstigten Personenkreis, erhält auch der andere Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner eine Zulage, wenn ein auf seinen Namen lautender privater Altersvorsorgevertrag abgeschlossen wird.

Steuerliche Behandlung

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat für die Riester-Rente das Zertifikat mit der Nr. 005175 erteilt.

Die steuerliche Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersversorgung erfolgt durch staatliche Zulagen, die von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) direkt auf Ihren Vertrag überwiesen werden. Daneben können die gezahlten Beiträge und die Zulagen bis zu einer Höhe von 2.100 EUR als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

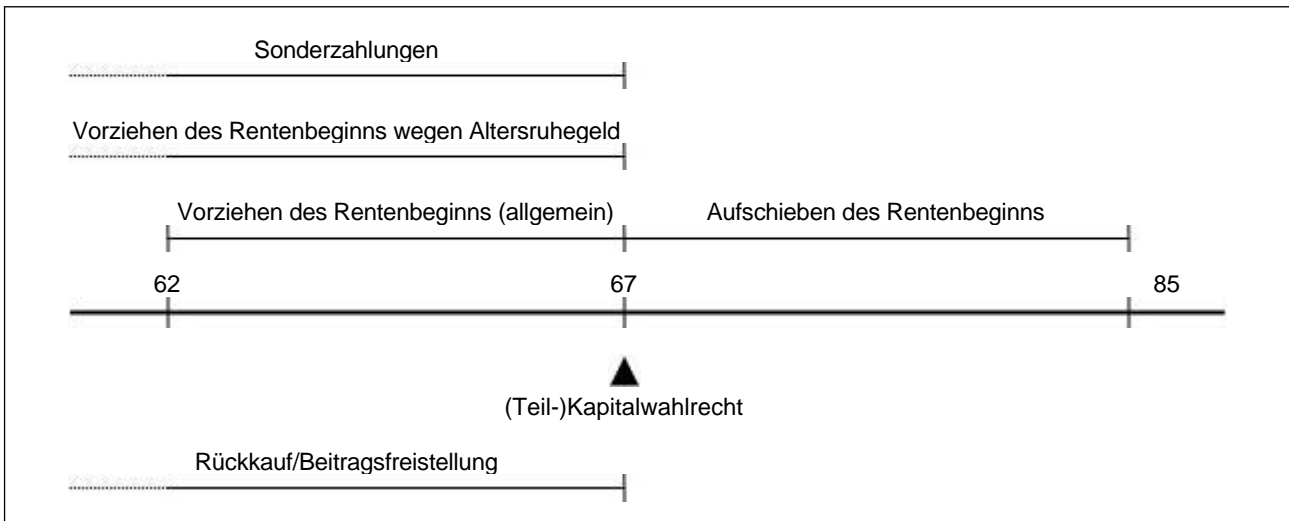
Ist der Sonderausgabenabzug günstiger, wird die Differenz (Steuervorteil durch Sonderausgabenabzug abzüglich Zulage) im Rahmen der Einkommensteuererklärung erstattet.

Die Leistungen aus geförderten Altersvorsorgebeiträgen sind in vollem Umfang steuerpflichtig. Die aus nicht geförderten Beiträgen resultierende Rente ist mit einem Ertragsanteil zu versteuern.

Optionen / Flexibilität

Durch verschiedene Optionen können Sie die Verwendung und/oder Auszahlungszeitpunkte der Leistungen aus Ihrer Rentenversicherung frei gestalten.

Nachfolgend haben wir die flexiblen Möglichkeiten für Ihren individuellen Vorschlag zusammengefasst.



Sonderzahlungen

Sie können jederzeit - außer im Rentenbezug - Sonderzahlungen zu Ihrer Versicherung leisten. Die Sonderzahlungen erfolgen auf Basis der jeweils aktuellen Rechnungsgrundlagen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Hinweise zu den Rechnungsgrundlagen.

Beitragsfreistellung

Sie können Ihre Rentenversicherung beitragsfrei stellen lassen, wodurch sich die garantierten Leistungen reduzieren. Die Werte bei einer vollständigen Beitragsfreistellung entnehmen Sie bitte den "Unternehmensindividuellen Verlaufswerten während der Ansparzeit" Ihres Versorgungsvorschlags.

Rückkauf

Sie haben die Möglichkeit Ihre Rentenversicherung während der Ansparzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen. Die Versicherungsperiode entspricht bei laufender Beitragszahlung dem Beitragszahlungsabschnitt bzw. einem Monat, sofern keine Beitragszahlungspflicht mehr besteht. Die Werte bei einer vollständigen Kündigung (Rückkauf) entnehmen Sie bitte den "Unternehmensindividuellen Verlaufswerten während der Ansparzeit" Ihres Versorgungsvorschlags. Der Rückkaufswert wird ausgezahlt. Es handelt sich um eine schädliche Verwendung, d. h. etwaige Steuervorteile sind vom Rückkaufswert einzubehalten bzw. zurückzuzahlen.

Kapitalwahlrecht

Sie haben das Recht, zum vereinbarten Rentenbeginn statt der Rente eine Teilkapitalabfindung zu verlangen. In diesem Fall wird eine einmalige Kapitalzahlung von höchstens 30 % des Deckungskapitals gewährt und der Rest verrentet. Dies führt zu einer Senkung der Rente. Der Antrag auf Teilkapitalisierung muss spätestens 1 Monat vor Rentenbeginn gestellt werden.

Vorziehen des Rentenbeginns als allgemeines Optionsrecht

Frühestens 12 Jahre nach Vertragsbeginn können Sie die Rentenzahlung vorziehen, sofern Sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.

Es müssen keine Fristen für die Antragstellung eingehalten werden. Eine Leistung wird frühestens nach Antragstellung fällig.

Rentenbeginn	vorgezogene Altersrente nach Dynamik	vorgezogene Gesamrente nach Dynamik
01.04.2049	151,07	212,81
01.04.2050	159,98	227,96
01.04.2051	169,39	244,16
01.04.2052	179,33	261,50
01.04.2053	189,83	280,06

Vorziehen des Rentenbeginns wegen Altersruhegeld

Frühestens 12 Jahre nach Vertragsbeginn können Sie die Rentenzahlung vorziehen, sofern Sie Altersruhegeld aus der allgemeinen Rentenversicherung als Vollrente beziehen.

Es müssen keine Fristen für die Antragstellung eingehalten werden. Eine Leistung wird frühestens nach Antragstellung fällig.

Aufschieben des Rentenbeginns

Sie haben die Möglichkeit den Beginn der Rentenzahlung unter entsprechender Rentenerhöhung aufzuschieben, sofern Sie zum Zeitpunkt der Beantragung das 62. Lebensjahr vollendet haben. Sie entscheiden dabei selbst, ob Sie die Beitragszahlung fortführen. Es muss dabei das maximale Rentenbeginnalter eingehalten werden. Je später die Rentenzahlung einsetzt, desto höher fällt die Rente aus. Für die erhöhte Rente gilt dieselbe Rentengarantiezeit wie für die ursprünglich vereinbarte Rente, sofern für den tatsächlichen Rentenbeginn die maximal zulässige Rentengarantiezeit nicht überschritten wird; sonst gilt diese. Die Dynamik endet wie ursprünglich vereinbart.

Die Aufschubrente muss spätestens 1 Monat vor dem Rentenbeginn beantragt werden.

Ihre Informationen nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Produktinformationsblatt	
Kundeninformation zu Riester-Rentenversicherungen	2311605
Allgemeine Bedingungen für die SI Riester-Rente (Fassung 01.2013)	2370010
Gebührenübersicht gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen für die SI Riester-Rente "Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?" (Fassung 01.2011)	2230701
Pflegeoption zu Ihrer SI Riester-Rente	2377201
Besondere Bedingungen für die SI Riester-Rente mit Zulagendynamik (Fassung 01.2013)	2370905
Übersicht der Dienstleister der SIGNAL IDUNA Gruppe	0201902
Hinweise zur steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung (Riester-Renten)	2354907
Kundeninformation für SI Riester-Rente zum Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (AltZertG)	2206003

Produktinformationsblatt zur SI Riester-Rente

Dieses Produktinformationsblatt gibt Ihnen einen ersten Überblick über die wesentlichen Vertragsmerkmale zu der von Ihnen gewünschten Versicherung. Beachten Sie bitte, dass die hier genannten Informationen und Angaben nicht abschließend sind.

Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus der Kundeninformation, dem Versorgungsvorschlag, der Modellrechnung und den nachfolgenden Bedingungen:

- Allgemeine Bedingungen für die SI Riester-Rente - nachfolgend AVB genannt
- Besondere Bedingungen für die SI Riester-Rente mit Zulagedynamik - nachfolgend Dynamik-Bedingungen genannt

Wir empfehlen Ihnen, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Der Versorgungsvorschlag bezieht sich auf eine Rentenversicherung.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Erleben des Rentenbeginns durch die versicherte Person

Wir zahlen eine lebenslange monatliche Rente oder wahlweise eine einmalige Kapitalzahlung von bis zu 30 % des vorhandenen Deckungskapitals mit entsprechend reduzierter Rente. Hinzu kommen noch Leistungen aus der Überschussbeteiligung.

Zu Beginn der Auszahlungsphase stehen mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge, etwaige Sonderzahlungen und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung einer Rente zur Verfügung.

Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn

Wir zahlen das gebildete Deckungskapital und die angesammelten Überschüsse.

Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn während der Rentengarantiezeit

Wir zahlen die monatliche versicherte Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit. Hinzu kommt eine Rente aus der Überschussbeteiligung.

Tod der versicherten Person nach Ablauf der Rentengarantiezeit

Es wird keine Leistung fällig und der Vertrag erlischt.

Möchten Sie mehr zu diesen Themen wissen, sehen Sie dazu bitte in den AVB unter § 1 nach.

Dynamik

Durch die vereinbarte Dynamik erhöhen sich die versicherten Leistungen. Die Erhöhung der Versicherungsleistungen entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin schriftlich widersprechen.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie bitte in den Dynamikbedingungen unter §§ 1,2 und 5 nach.

Überschussbeteiligung

Zusätzlich zu den versicherten Leistungen beteiligen wir Sie an den Überschüssen und den Bewertungsreserven. Diese Werte sind nicht garantiert.

Möchten Sie mehr zu diesen Themen wissen, sehen Sie dazu bitte in den AVB unter §§ 4 und 5 und den Hinweisen zur Überschussbeteiligung im Versorgungsvorschlag nach.

3. Wie hoch ist der Beitrag und wann muss er gezahlt werden? Welche Kosten sind im Beitrag einkalkuliert und welche möglichen sonstigen Kosten entstehen? Was passiert, wenn der Beitrag verspätet oder gar nicht gezahlt wird?

Ihr Beitrag beträgt bei Vertragsabschluss 91,00 EUR und wird monatlich jeweils zu Beginn eines Monats fällig. Erstmals ist ein Beitrag zum Versicherungsbeginn am 01.04.2014 und letztmalig zum 01.02.2054 zu entrichten.

Sie haben eine Dynamik vorgesehen, dadurch erhöht sich Ihr monatlicher Beitrag - ohne erneute Gesundheitsprüfung.

Die in den Beitrag einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten betragen einmalig 1.743,56 EUR und werden nicht gesondert in Rechnung gestellt. Diese werden gleichmäßig über die ersten 5 Jahre (höchstens über die Ansparzeit) verteilt. Bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer sind in dem Beitrag jährlich Kosten in Höhe von 122,85 EUR einkalkuliert. Sofern Sie nicht für ein volles Jahr Beiträge zahlen, vermindern sich die hier dargestellten Kosten entsprechend.

Während der Zeit der Rentenzahlung sind Kosten von 2,00 EUR je 100 EUR des Jahresbetrages der Altersrentenrate einkalkuliert.

Mit den dargestellten Beträgen, die nicht gesondert in Rechnung gestellt werden, sind unter anderem Kosten für die Aufnahme des Versicherungsvertrages in den Versicherungsbestand inkl. Risikoprüfung, für den Beitragseinzug und die Bestandsverwaltung sowie Abschlussprovisionen, Courtagen, allgemeine Werbeaufwendungen gedeckt. Die einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten entsprechen nicht der Vergütung für den Berater.

Mit jeder Dynamik erhöhen sich Beitrag und Leistung. Bei einer Dynamikerhöhung fallen auch Kosten an. Die in den Erhöhungsbeitrag einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten betragen einmalig maximal 4,00 EUR je 100 EUR Erhöhungsbeitragssumme. Die jährlich im Erhöhungsbeitrag einkalkulierten Kosten betragen 11,25 EUR je 100 EUR Erhöhungsbeitrag für die restliche Beitragszahlungsdauer. Sofern Sie nicht für ein volles Jahr Beiträge zahlen, vermindern sich die hier dargestellten Kosten entsprechend. Während der Zeit der Rentenzahlung kalkulieren wir für die Erhöhungsrenten die gleichen Kosten wie für die versicherten Renten.

Die Kosten beziehen sich auf den Vertragsstand bei Abschluss des Vertrages. Während der Vertragslaufzeit können sie sich - z. B. durch Beitragsfreistellung, Sonderzahlungen oder den Eingang staatlicher Zulagen - verändern. Wir haben bei unserer Kalkulation vorsichtige Annahmen über die zukünftige Kostenentwicklung getroffen. Wirtschaften wir sparsamer als kalkuliert, entstehen Überschüsse, die dann Ihre versicherten Leistungen erhöhen.

Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem oben genannten Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind jeweils zum vereinbarten Fälligkeitstermin an uns zu zahlen. Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie die Zahlung nicht geleistet wurde. Außerdem sind wir bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Wenn ein Folgebeitrag oder sonstiger Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer zweiwöchigen Zahlungsfrist zu zahlen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der Frist, so entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die nach Fristablauf eintreten.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte im Versorgungsvorschlag sowie den AVB unter §§ 6, 8, 9, 11, 12, 14, 15 und 16 nach.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Es bestehen keine Leistungsausschlüsse.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Es gibt keine vorvertraglichen Pflichten.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Sollte sich Ihr Name oder Ihre Postanschrift ändern, so teilen Sie uns dies bitte unverzüglich mit. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da eine an Sie zu richtende Willenserklärung auch unter alter Anschrift oder altem Namen wirksam werden kann.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den AVB unter § 17 nach.

7. Welche Pflichten haben Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Im Todesfall sind der Versicherungsschein und die Sterbeurkunde vorzulegen. Bei Rückkauf oder wenn zum Rentenbeginn eine Teilkapitalabfindung gewünscht wird, ist nur der Versicherungsschein vorzulegen. Bei Rentenzahlung wird ein Nachweis benötigt, dass die versicherte Person noch lebt. Solange diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden, kann keine Auszahlung von Leistungen erfolgen.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den AVB unter § 11 nach.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist, jedoch nicht vor dem 01.04.2014.

Die Versicherung endet bei Tod der versicherten Person, bei Tod nach Rentenbeginn frühestens mit Ablauf der Rentengarantiezeit.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den AVB unter §§ 9 und 1 nach.

9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Vor Rentenbeginn können Sie die Versicherung jederzeit kündigen. Sie erhalten dann einen so genannten Rückkaufswert, der in der Anfangszeit der Versicherung noch gering sein kann. Die Kündigung der Versicherung ist mit Nachteilen verbunden.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte im Versorgungsvorschlag sowie den AVB unter §§ 12 - 14 nach.

Kundeninformation zu Riester-Rentenversicherungen

Im Rahmen der Beantragung des von Ihnen gewünschten Versicherungsschutzes erhalten Sie von uns verschiedene Dokumente (z. B. Produktinformationsblatt, Versorgungsvorschlag, Versicherungsbedingungen, Hinweise zur steuerlichen Behandlung) mit für Sie wichtigen Informationen. Die nachfolgend dargestellten Informationen sind entweder Ergänzungen oder aber von sehr großer Bedeutung für Sie, so dass sie hier nochmals gesondert aufgeführt werden.

Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers sowie vertretungsberechtigte Personen

IDUNA Vereinigte Lebensversicherung aG
für Handwerk, Handel und Gewerbe
Neue Rabenstraße 15-19,
20354 Hamburg
HR B 2740, AG Hamburg

Vertreten durch die Vorstände:
Ulrich Leitermann (Vorsitzender),
Dr. Karl-Josef Bierth, Marlies Hirschberg-Tafel,
Michael Johnigk, Michael Petmecky, Dr. Klaus Sticker,
Prof. Dr. Markus Warg.

Internet: www.signal-iduna.de
E-mail: info@signal-iduna.de

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Hauptgegenstand des Unternehmens ist der direkte und indirekte Betrieb der Lebens- und Rentenversicherung.

Garantiefonds und andere Einlagensicherungssysteme

Zur Sicherung der Ansprüche aus Lebens- und Rentenversicherungsverträgen besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds, der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind Ihre Ansprüche als Versicherungsnehmer, die Ansprüche der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen.

Die IDUNA Vereinigte Lebensversicherung aG für Handwerk, Handel und Gewerbe gehört diesem Sicherungsfonds an.

Merkmale der Versicherungsleistung

Die konkrete Ausgestaltung Ihres gewünschten Versicherungsschutzes können Sie dem Ihnen übergebenen Versorgungsvorschlag entnehmen. Insbesondere die konkreten Leistungen in Euro sowie Hinweise hinsichtlich z. B. Leistungsformen, Umfang, Fälligkeitsterminen oder Zeiträumen, in der die verschiedenen möglichen Risiken abgedeckt sind.

Weitere Informationen zur Art der Versicherungsleistung können Sie unseren Allgemeinen Versicherungsbedingungen entnehmen.

Hinweis auf Kapitalanlage-Risiken

Die Gesamtleistung setzt sich aus den vertraglich garantierten Leistungen und den nicht garantierten Werten aus der Überschussbeteiligung zusammen. Deren Höhe ist abhängig von der Entwicklung auf den Kapitalmärkten. Aufgrund der Schwankungen der Kapitalmärkte können auch bei einer risikobewussten, ausgewogenen Anlagepolitik in der Vergangenheit erzielte Ergebnisse nicht für die Zukunft garantiert werden.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der

Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: IDUNA Vereinigte Lebensversicherung aG für Handwerk, Handel und Gewerbe, Neue Rabenstraße 15-19, 20354 Hamburg. Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an die Fax-Nummer 040/4124-2958 zu richten.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dieser Teil des Beitrages berechnet sich wie folgt:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert mit:

- 1/360 des Jahresbeitrages bzw.
- 1/180 des Halbjahresbeitrages bzw.
- 1/90 des Vierteljahresbeitrages bzw.
- 1/30 des Monatsbeitrages

Die Höhe des für Ihren Vertrag maßgeblichen Beitrages entnehmen Sie dem Abschnitt „Beitragszahlung“ im Versicherungsschein. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Laufzeit des Vertrages

Die Laufzeit des Vertrages können Sie dem Ihnen übergebenen Versorgungsvorschlag entnehmen.

Kündigung / Beendigung des Vertrages

Genauere Angaben zum Beginn und Ende des von Ihnen gewünschten Versicherungsschutzes können Sie dem Ihnen ausgehändigten Produktinformationsblatt entnehmen. Unter folgenden Bedingungen können Sie den Vertrag einseitig beenden.

Sie können Ihre Versicherung jederzeit vor Beginn der Auszahlungsphase mit einer Frist von einem Monat zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode schriftlich kündigen.

Eine Versicherung, für die Sie keine laufenden Beiträge zahlen, können Sie zum Schluss eines jeden Monats kündigen. Versicherungen in der Auszahlungsphase können nicht gekündigt werden.

Eine Kündigung ist für Sie ggf. mit finanziellen Nachteilen verbunden.

Einzelheiten sind unseren Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

Sprachen der Vertragsbedingungen und der Vertragsinformationen / Sprache der Kommunikation von Versicherer und Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit

Die Versicherungsbedingungen und die vorab ausgehändigten Informationen werden in deutscher Sprache verfasst. Der Versicherer verpflichtet sich, die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages in deutscher Sprache zu führen.

Möglichkeiten des Zugangs zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Um dem Versicherungsnehmer den Zugang zu einer außergerichtlichen Einigung bei Beschwerden oder Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und dem Versicherer zu ermöglichen, kann eine Schlichtungsstelle nach § 214 VVG eingeschaltet werden.

Der Schlichtungssuchende kann sich wenden an den
Versicherungsbundmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin

Die Möglichkeit des Versicherungsnehmers, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt davon unberührt.

Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Eine Beschwerde des Versicherungsnehmers kann auch direkt gerichtet werden an die
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Internet: www.bafin.de
E-Mail: poststelle@bafin.de

Rückkaufswerte Ihrer Versicherung

Der Wert Ihrer Versicherung bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages ist der so genannte Rückkaufswert. Einzelheiten sind unseren Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

Die konkreten Rückkaufswerte können Sie den unternehmensindividuellen Verlaufswerten der Leistungen während der Ansparzeit im Rahmen des Versorgungsvorschlags entnehmen.

Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung

Alternativ zur Vertragsbeendigung besteht - bei beitragspflichtigen Versicherungen - die Möglichkeit einer Beitragsfreistellung. Einzelheiten sind unseren Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

Die konkreten Werte bei Beitragsfreistellung können Sie den unternehmensindividuellen Verlaufswerten der Leistungen während der Ansparzeit im Rahmen des Versorgungsvorschlags entnehmen.

Garantieumfang Ihrer Rückkaufswerte / Werte bei Beitragsfreistellung

Die in den unternehmensindividuellen Verlaufswerten der Leistungen während der Ansparzeit im Rahmen des Versorgungsvorschlags für die vorhergehenden Punkte „Rückkaufswerte“ und „Beitragsfreistellung“ in Fettdruck dargestellten Werte sind garantiert. Im Kursivdruck mit dem Bezeichnungszusatz „inkl. nicht garantierter Beteiligung am Überschuss“ dargestellte Werte hingegen sind Gesamtwerte inklusive nicht garantierter Werte aus der Beteiligung am Überschuss.

Allgemeine Bedingungen für die SI Riester-Rente

(Fassung 01.2013)

Sehr geehrter Kunde*),

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner.

Für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen. In den Bedingungen werden die vertragsrechtlichen Leistungen beschrieben, nicht aber, ob und inwieweit wir aufgrund steuerrechtlicher Regelungen Beträge einbehalten müssen. Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung (auch zu den staatlichen Zulagen) finden Sie in den Steuerhinweisen.

Inhaltsverzeichnis

Versicherungsleistungen

- § 1 Was ist versichert?
- § 2 Welche Rechnungsgrundlagen verwenden wir und wie wirken sich Änderungen derselben während der Vertragslaufzeit auf die Leistungsberechnung aus?
- § 3 Wie entstehen kalkulatorische Bestandteile und was bedeutet dies für Ihren Versicherungsvertrag?
- § 4 Wie entstehen Überschüsse und Bewertungsreserven?
- § 5 Wie sind Sie an den Überschüssen und den Bewertungsreserven beteiligt?

Beitragszahlung

- § 6 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 7 Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?
- § 8 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Beginn des Versicherungsschutzes

- § 9 Wie kommt Ihr Vertrag zustande und wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 10 Können Sie Ihre Vertragserklärung widerrufen?

Eintritt des Versicherungsfalls

- § 11 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

Rückkaufswert

- § 12 Wie berechnet sich Ihr Rückkaufswert?

Beitragsfreistellung, Kündigung, Übertragung

- § 13 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder ruhen lassen?
- § 14 Was passiert, wenn Sie Ihre Versicherung kündigen oder ruhen lassen?
- § 15 Was ist das gebildete Kapital, wann können Sie das gebildete Kapital auf einen anderen Vertrag übertragen und was passiert dann?

Kosten

- § 16 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

Mitteilungen, Informationen, Bezugsrecht

- § 17 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
- § 18 Welche Informationen gemäß Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?
- § 19 Wer erhält die Versicherungsleistung?

Sonstiges

- § 20 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?
- § 21 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 22 Welches Gericht ist zuständig?

Änderungsvorbehalte

- § 23 Wann können wir den Beitrag oder die Leistung für Ihre Versicherung ändern?
- § 24 Wann können die vorstehenden Bestimmungen geändert werden?

Versicherungsleistungen

§ 1 Was ist versichert?

1 Altersrente

Wir zahlen die - unabhängig vom Geschlecht berechnete - versicherte Rente (Altersrente) in gleichbleibender oder steigender Höhe erstmals am ersten Tage des nach dem Ablauf der Ansparzeit beginnenden Monats und dann laufend am ersten Tage jedes folgenden Monats, solange Sie den Fälligkeitstermin erleben.

Rentenzahlungen erhalten Sie frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres. Der genaue Rentenbeginn (Beginn der Auszahlungsphase) ist im Versicherungsschein dokumentiert.

Wenn eine monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, fassen wir 12 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammen.

Kleinbetragsrenten nach § 93 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes können wir bei Rentenbeginn abfinden und als einmaligen Betrag auszahlen.

Für die SI Riester-Rente bestehen folgende Optionen:

- einmalige Teilkapitalzahlung (höchstens 30 %) zum vereinbarten Rentenbeginn
- Vorziehen des vereinbarten Rentenbeginns
- Aufschieben des vereinbarten Rentenbeginns.

Ob und in welchem Umfang die Optionen bestehen und welche Fristen für die Beantragung gelten, hängt von Ihrer konkreten Vertragsgestaltung ab. Sofern Ihr Vertrag die Voraussetzungen für die Ausübung der Optionen erfüllt, sind die Einzelheiten zur Verlegung des ursprünglich vereinbarten Rentenbeginns bzw. der Teilkapitalzahlung in Ihrem Versicherungsschein geregelt. Dort werden auch die weiteren Auswirkungen, wie z. B. auf eine ggf. eingeschlossene Dynamik oder eine Rentengarantiezeit aufgeführt.

Einmalige Teilkapitalzahlung

Sie haben die Möglichkeit, zum Beginn der Auszahlungsphase bis zu 30 % des vorhandenen Deckungskapitals (vgl. § 12 Abs. 1) als einmalige Kapitalauszahlung zu erhalten (Kapitalwahlrecht).

*) Sämtliche verwendeten Begriffe, die Personen bezeichnen, sind geschlechtsneutral formuliert. Sie gelten sowohl für Frauen als auch für Männer.

Dann wird die weiter bestehende Rente nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und den Rechnungsgrundlagen gemäß § 2 herabgesetzt.

Vorziehen des Rentenbeginns

Die Altersrente kann bereits vor dem vereinbarten Rentenbeginn gewährt werden, wenn Sie Altersruhegeld aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem als Vollrente beziehen. Die vorgezogene herabgesetzte Altersrente wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und den Rechnungsgrundlagen gemäß § 2 zum vorgezogenen Beginnstermin der Rentenzahlung berechnet. Der Bezug der vorgezogenen Rente beginnt zu Anfang des Monats, zu dem die Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem anerkannt wurden. Bis zur Entscheidung über die Leistungspflicht überzahlte Beiträge werden von uns zurückerstattet.

Zusätzlich bieten wir Ihnen auf Antrag die Möglichkeit, den Rentenbeginn mit einer nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und den Rechnungsgrundlagen gemäß § 2 herabgesetzten Rente vorzuziehen, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt das 62. Lebensjahr vollendet haben.

Aufschieben des Rentenbeginns

Wir bieten Ihnen auf Antrag außerdem die Möglichkeit, den Rentenbeginn mit einer nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und den Rechnungsgrundlagen gemäß § 2 erhöhten Rente aufzuschieben, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt das 62. Lebensjahr vollendet haben.

2 Todesfallleistung während der Ansparzeit
Sterben Sie vor dem vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir das vorhandene Deckungskapital (vgl. § 12 Abs. 1).

3 Mindestleistung zum Rentenbeginn
Zu Beginn der Auszahlungsphase stehen mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge, etwaige Sonderzahlungen und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung einer Rente zur Verfügung. Sofern Sie gemäß § 20 Kapital für Wohneigentum verwenden, verringert sich dieser Mindestbetrag entsprechend.

4 Rentengarantiezeit
Sterben Sie während einer vereinbarten Rentengarantiezeit, so wird die versicherte Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit weitergezahlt.

5 Übertragung von Leistungen bei Tod auf einen anderen Altersvorsorgevertrag

Haben Sie und Ihr Ehegatte im Zeitpunkt Ihres Todes die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG (Zusammenveranlagung) erfüllt, so kann Ihr Ehegatte die Todesfalleistung während der Ansparzeit (vgl. Abs. 2) bzw. das Deckungskapital der noch ausstehenden Renten der Rentengarantiezeit (vgl. Abs. 4) auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen.

§ 2 Welche Rechnungsgrundlagen verwenden wir und wie wirken sich Änderungen derselben während der Vertragslaufzeit auf die Leistungsberechnung aus?

1 Rechnungsgrundlagen bei Vertragsschluss

Für die Tarifikalkulation, d. h. für die Berechnung der vertraglich garantierten Leistung und des dafür von Ihnen zu zahlenden Beitrags, verwenden wir bei Vertragsschluss die folgenden Rechnungsgrundlagen:

a) Wahrscheinlichkeitstafeln

Die Wahrscheinlichkeitstafeln sind für das Langlebkeitsrisiko die Erlebensfallwahrscheinlichkeiten nach unserer unternehmenseigenen Unisex-Tafel SI2013.1 R, Grundlage hierfür sind die DAV-Tafeln 2004 R für Männer und Frauen.

b) Rechnungszins

Der Rechnungszins beträgt 1,75 % p.a.

2 Anwendung aktueller Rechnungsgrundlagen

Die in Abs. 1 a) genannten Rechnungsgrundlagen können sich während der Vertragslaufzeit ändern.

a) Zeitpunkt

Für die folgenden Berechnungen werden wir jeweils die Rechnungsgrundlagen verwenden, die von uns zum Wirksamkeitstermin für die Kalkulation neu abzuschließender Versicherungen vergleichbarer Tarife aktuell verwendet werden (nachfolgend "aktuelle Rechnungsgrundlagen" genannt), sofern sich nach Feststellung unseres Verantwortlichen Aktuars aus der Verwendung der Rechnungsgrundlagen bei Vertragsschluss gemäß Abs. 1 a) ein Zuführungsbedarf zur Deckungsrückstellung (Nachreservierungsbedarf) ergeben würde:

- Bildung einer zusätzlichen beitragsfreien Rente bei Rentenbeginn aus der Verrentung eines vorhandenen Überschussguthabens, des Geldwertes eines Fondsguthabens, eines Schlussüberschussanteils und/oder einer (Mindest-)Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß § 5 Abs. 6
- Bildung jeder zusätzlichen beitragsfreien Bonusrente aus den jährlichen Überschüssen und den Bewertungsreservenüberschüssen gemäß § 5 Abs. 7
- Leistungserhöhung durch Sonderzahlungen gemäß § 6 Abs. 4
- Leistungserhöhung durch Wiederaufnahme der Beitragszahlung nach Ablauf von mindestens 2 Jahren nach Beitragsfreistellung (vgl. § 14 Abs. 3 d))
- Leistungserhöhung durch Rückzahlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrages (vgl. § 20)
- Leistungserhöhung durch eine vereinbarte Dynamik gemäß den Besonderen Bedingungen für die entsprechende Dynamik

Die Anwendung aktueller Rechnungsgrundlagen erfolgt jedoch stets nur für die jeweilige Erhöhung; die bereits in der Vergangenheit vertraglich garantierten Leistungen bleiben von einer Änderung der Rechnungsgrundlagen unberührt.

b) Wirtschaftliche Konsequenzen künftiger Veränderungen der Rechnungsgrundlagen

Die Anwendung der jeweils aktuellen Rechnungsgrundlagen anstelle der in Abs. 1 a) genannten hat zur Folge, dass die in Abs. 2 a) bezeichneten Versicherungsleistungen geringer ausfallen als bei Verwendung der in Abs. 1 a) genannten Rechnungsgrundlagen bei Vertragsschluss.

Die Höhe der sich aus der Verwendung aktueller Rechnungsgrundlagen ergebenden Veränderungen lässt sich im Vorwege - insbesondere aufgrund nicht vorhersehbarer Veränderungen der Lebenserwartung - nicht beziffern.

3 Informationspflicht

Wir werden Sie bei einer Verwendung aktueller Rechnungsgrundlagen im Rahmen der in Abs. 2 a) genannten Berechnungen informieren.

§ 3 Wie entstehen kalkulatorische Bestandteile und was bedeutet dies für Ihren Versicherungsvertrag?

1 Ihre Versicherung ist ein einheitlicher Versicherungsvertrag, dessen Leistungen sich wie nachfolgend erläutert kalkulatorisch aus unterschiedlichen Bestandteilen zusammensetzen können.

Bei der Bildung von Leistungen unter Verwendung aktueller Rechnungsgrundlagen gemäß § 2 entstehen eigene kalkulatorische Bestandteile (im Folgenden "Bestandteile" genannt).

2 Die Regelungen zur Überschussbeteiligung (vgl. §§ 4 und 5) und zur Berechnung des Rückkaufswertes und der beitragsfreien Leis-

tungen (vgl. § 12 Abs. 1 und § 14 Abs. 3) gelten gesondert für jeden einzelnen Bestandteil Ihrer Versicherung.

Alle anderen Regelungen gelten für Ihren Versicherungsvertrag als Einheit.

3 Die Bestandteile können beitragsfrei oder beitragspflichtig sein.

Beitragspflichtige Bestandteile werden durch laufende Beitragszahlung (vgl. § 6 Abs. 1) gebildet; für beitragsfreie Bestandteile ist keine laufende Beitragszahlung für die Bildung der Leistungen erforderlich.

Die durch Sonderzahlung (vgl. § 6 Abs. 4) oder Zulagen (vgl. § 7) gebildeten Bestandteile sind immer beitragsfreie Bestandteile - auch wenn die Sonderzahlung oder Zulage zu einer Versicherung mit laufender Beitragszahlung geleistet wurde.

Hinsichtlich der Regelungen zur Berechnung des Rückkaufswertes und der beitragsfreien Leistungen (vgl. § 12 Abs. 1 und § 14 Abs. 3) gilt Folgendes:

Haben Sie zu Ihrer Versicherung laufende Beitragszahlung vereinbart (beitragspflichtige Versicherung vgl. § 6 Abs. 1 a)), kann sie sowohl

- beitragspflichtige, aus der laufenden Beitragszahlung gebildete Bestandteile

als auch

- beitragsfreie, aus Sonderzahlung oder Zulagen gebildete Bestandteile

enthalten.

§ 4 Wie entstehen Überschüsse und Bewertungsreserven?

1 Überschüsse

a) Grundsätze

Um Ihre versicherten Leistungen erfüllen zu können, müssen wir unsere Tarife vorsichtig kalkulieren. Wir müssen ausreichend Vorsorge treffen für Veränderungen der Kapitalmärkte, eine ungünstige Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten. Unsere vorsichtigen Annahmen bezüglich der Kapitalanlagenverzinsung und der Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten führen zu Überschüssen, an denen wir Sie beteiligen. Durch die jährliche Beteiligung an den Überschüssen erhöht sich Ihre versicherte Leistung.

Überschüsse erzielen wir in der Regel aus dem Kapitalanlage-, dem Risiko- und dem Kostenergebnis. Die Überschüsse sind umso größer, je erfolgreicher unsere Kapitalanlagepolitik ist, je günstiger sich die versicherten Lebensrisiken entwickeln und je sparsamer wir wirtschaften.

b) Kapitalanlageergebnis

Der größte Teil des Überschusses stammt aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Die Tarifikalkulation Ihrer Versicherung erfolgt mit dem Rechnungszins gemäß § 2. In der Regel übersteigen die Kapitalerträge diesen Rechnungszins, da wir das Vermögen nach den Prinzipien möglichst großer Rentabilität und unter Beachtung der erforderlichen Sicherheit anlegen.

c) Risikoergebnis

Bei der Tarifikalkulation haben wir vorsichtige Annahmen über den Eintritt von Versicherungsfällen zugrunde gelegt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die versicherten Leistungen langfristig auch dann noch erfüllt werden können, wenn sich die versicherten Risiken ungünstig entwickeln. Ist der Risikoverlauf dagegen in der Realität günstiger als kalkuliert, entstehen Risikoüberschüsse.

d) Kostenergebnis

Ebenso haben wir auch Annahmen über die zukünftige Kostenentwicklung getroffen. Wirtschaften wir sparsamer als kalkuliert, entstehen Kostenüberschüsse.

2 Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen (vgl. Abs. 1 b)) über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind.

§ 5 Wie sind Sie an den Überschüssen und den Bewertungsreserven beteiligt?

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

Die Höhe der Überschussanteilsätze können Sie unserem Geschäftsbericht entnehmen, den Sie bei uns anfordern können.

Die verteilungsfähige Bewertungsreserve zum Bilanzstichtag wird für alle anspruchsberechtigten Versicherungen im Anhang des Geschäftsberichts ausgewiesen.

Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

1 Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

a) Überschüsse

Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt.

Die Ermittlung der auf die überschussberechtigten Verträge entfallenden Kapital-, Risiko- und übrigen Erträge und die Beteiligung der überschussberechtigten Verträge an diesen Erträgen erfolgen nach den gesetzlichen Regelungen, derzeit geregelt in der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung).

Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (vgl. § 3 der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (§ 4 Abs. 3, § 5 Mindestzuführungsverordnung). Aus diesem Betrag werden zunächst die Zinsen gedeckt, die zur Finanzierung der versicherten Leistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Überschüssen.

Weitere Überschüsse entstehen durch das Risiko- und das Kostenergebnis. Auch von diesen Überschüssen erhalten die Versicherungsnehmer nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen mindestens die in der Mindestzuführungsverordnung genannten Prozentsätze. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind für das Risikoergebnis (z.B. die Lebenserwartung) grundsätzlich mindestens 75 % und für das übrige Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich mindestens 50 % vorgeschrieben (§ 4 Abs. 4 und 5, § 5 Mindestzuführungsverordnung).

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestands- und Risikoklassen zusammengefasst, bei denen z.B. das versicherte Langlebigkeitsrisiko besonders zu berücksichtigen ist. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestands- und Risikoklassen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.

b) Bewertungsreserven

Während der Ansparzeit (d.h. vor Beginn der Auszahlungsphase) fließt ein Teil der Bewertungsreserven (verteilungsfähige Bewertungsreserve) den Versicherungsnehmern gemäß § 153 Abs. 3 VVG unmittelbar zu. Hierzu wird die Höhe der verteilungsfähigen Bewertungsreserve nach den gesetzlichen Regelungen monatlich neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den Versicherungen nach dem in Abs. 3 d) beschriebenen Verfahren zugeordnet. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

In der Auszahlungsphase (d. h. nach Ablauf der Ansparzeit) erfolgt eine angemessene Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß § 153 Abs. 1 VVG. Das Verfahren ist in Abs. 7 b) beschrieben.

c) Rückstellung für Beitragsrückerstattung

Für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer wird eine Rückstellung für Beitragsrückerstattung gebildet, soweit die Überschussbeteiligung nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden.

Hiervon können wir nur in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen abweichen.

Aufgrund der derzeitigen, in § 56 a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) genannten Ausnahmefälle können wir die Rückstellung - mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde und soweit diese nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt - im Interesse der Versicherungsnehmer

- zur Abwendung eines drohenden Notstandes,
 - zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind
- oder
- sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

d) Die Bemessungsgrößen für die Überschussbeteiligung werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den in § 2 genannten Rechnungsgrundlagen ermittelt.

2 Definition des Versicherungsjahres

Für die Fälligkeit von Überschussanteilen verweisen wir stets auf den Beginn oder das Ende eines Versicherungsjahres. Hierbei verwenden wir den Begriff "Versicherungsjahr" wie folgt:

Ein Versicherungsjahr beginnt

- bei Versicherungen in der Ansparzeit
 - zu Beginn der Versicherung
 - zu jedem Jahrestag des Versicherungsbeginns
- bei Versicherungen im Rentenbezug
 - zum Rentenbeginn
 - zu jedem Jahrestag des Rentenbeginns

Ein Versicherungsjahr endet

- bei Versicherungen in der Ansparzeit
 - am Kalendertag vor jedem Jahrestag des Versicherungsbeginns
 - am Kalendertag vor dem Rentenbeginn
- bei Versicherungen im Rentenbezug
 - am Kalendertag vor jedem Jahrestag des Rentenbeginns

Stimmt der Rentenbeginn nicht mit einem Jahrestag des Versicherungsbeginns überein, so umfasst das letzte Versicherungsjahr der Ansparzeit einen Zeitraum von weniger als 12 Monaten.

3 Bemessungsgrundlage und Fälligkeit für die Überschussanteile und die Beteiligung an den Bewertungsreserven während der Ansparzeit

Der auf Ihre Versicherung entfallende Teil der Überschüsse wird Ihnen in Form von Kosten- und Zinsüberschussanteilen sowie eines Schlussüberschussanteils zugeteilt. Außerdem werden Sie an den Bewertungsreserven beteiligt. Die folgenden Regelungen gelten für jeden einzelnen Bestandteil gesondert (vgl. § 3).

a) Kostenüberschussanteil

Einen Kostenüberschussanteil erhalten Sie am Ende eines jeden Versicherungsjahres.

Die Bemessungsgröße für den Kostenüberschussanteil ist

- für beitragspflichtige Bestandteile:
 - die Summe der eingezahlten Beiträge des am Zuteilungstermin abgelaufenen Versicherungsjahres
- für beitragsfreie Bestandteile:
 - der Jahresbetrag der versicherten Rente zu Beginn des am Zuteilungstermin abgelaufenen Versicherungsjahres

b) Zinsüberschussanteil

Einen Zinsüberschussanteil erhalten Sie am Ende eines jeden Versicherungsjahres.

Die Bemessungsgröße für die Zinsüberschussanteile setzt sich zusammen aus:

- dem Deckungskapital der Versicherung gemäß § 12 Abs. 1 zu Beginn des am Zuteilungstermin abgelaufenen Versicherungsjahres,
- und
- dem vorhandenen Überschussguthaben (vgl. Abs. 5 a)) zu Beginn des am Zuteilungstermin abgelaufenen Versicherungsjahres.

Haben Sie die Überschussverwendung Fondsanlage gewählt, ist die Bemessungsgröße für den Zinsüberschussanteil nur das Deckungskapital der Versicherung gemäß § 12 Abs. 1 zu Beginn des am Zuteilungstermin abgelaufenen Versicherungsjahres.

c) Schlussüberschussanteil

Sie erhalten einen Schlussüberschussanteil bei

- Tod der versicherten Person während der Ansparzeit
 - Ablauf der Ansparzeit
- oder
- vollständiger Kündigung (vgl. § 14 Abs. 2 a)) oder Übertragung des gebildeten Kapitals (vgl. § 15 Abs. 2) nach Ablauf einer Wartezeit, die ein Drittel der Ansparzeit, höchstens jedoch 10 Jahre beträgt.

Die Bemessungsgröße für den Schlussüberschussanteil ist ein fiktives Guthaben. Dieses fiktive Guthaben wird durch Zuführung eines Betrages jeweils am Ende des Versicherungsjahres gebildet. Der Zuführungsbetrag ist ein im Geschäftsbericht deklarierter Prozentsatz der jeweiligen Bemessungsgröße für den Zinsüberschussanteil (vgl. Abs. 3 b)). Das fiktive Guthaben seinerseits wird am Ende des Versicherungsjahres mit einem im Geschäftsbericht deklarierten Anteilsatz verzinst.

Bei Tod der versicherten Person wird die zu diesem Zeitpunkt erreichte Bemessungsgröße diskontiert mit einem im Geschäftsbericht deklarierten Zins für die noch ausstehenden Jahre der Ansparzeit.

Bei vollständiger Kündigung der Versicherung oder Übertragung des gebildeten Kapitals - jeweils nach Zurücklegen einer Wartezeit - wird die zu diesem Zeitpunkt erreichte Bemessungsgröße gekürzt im Verhältnis der abgelaufenen Dauer zur Ansparzeit, jeweils vermindert um die Wartezeit, und diskontiert mit einem im Geschäftsbe-

richt deklarierten Zins für die noch ausstehenden Jahre der Ansparzeit.

d) Beteiligung an den Bewertungsreserven

Sie werden an den Bewertungsreserven beteiligt; die Zuteilung für Ihre Versicherung erfolgt bei

- Tod der versicherten Person während der Ansparzeit
- Ablauf der Ansparzeit
- vollständiger Kündigung (vgl. § 12 Abs. 2 a))
- oder
- Übertragung des gebildeten Kapitals auf eine andere Versicherung (vgl. § 15 Abs. 2).

Die Bemessungsgröße für Ihren Anteil an der verteilungsfähigen Bewertungsreserve ist die Summe der Kapitalerträge der bisher abgelaufenen Ansparzeit.

Der Kapitalertrag eines Versicherungsjahres besteht dabei aus

- den rechnermäßigen Zinsen auf das Deckungskapital gemäß § 12 Abs. 1 und den Zinsüberschüssen auf dieses Deckungskapital und
- den rechnermäßigen Zinsen und den Zinsüberschüssen auf das erreichte Überschussguthaben.

Ausnahme:

Haben Sie die Überschussverwendung Fondsanlage gewählt, werden die Zinsüberschüsse bei der Ermittlung der Bemessungsgröße Ihrer Versicherung nicht berücksichtigt.

Zum 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres wird für jede anspruchsberechtigte Versicherung ein Verteilungsschlüssel für die Beteiligung an der verteilungsfähigen Bewertungsreserve ermittelt. Der Verteilungsschlüssel für Ihre Versicherung ist das Verhältnis der Summe der Kapitalerträge Ihrer Versicherung zur Summe der Kapitalerträge aller anspruchsberechtigten Versicherungen. Der so ermittelte Verteilungsschlüssel gilt für das gesamte folgende Kalenderjahr.

Zum Zuteilungstermin der Bewertungsreserve Ihrer Versicherung erhalten Sie die Hälfte Ihres anhand dieses Verteilungsschlüssels ermittelten Anteils an der verteilungsfähigen Bewertungsreserve, die an dem zugehörigen Stichtag vorhanden ist.

Die Stichtage für die Ermittlung der Höhe der verteilungsfähigen Bewertungsreserve sind bei

- Ablauf der Ansparzeit:
der vierte Tag des letzten Monats vor Ablauf der Ansparzeit
- Tod der versicherten Person während der Ansparzeit:
der vierte Tag des Monats des Eingangs der Meldung des Todesfalls
- vollständiger Kündigung:
der vierte Tag des letzten Monats vor dem Wirkungsdatum der Kündigung
- Übertragung des gebildeten Kapitals auf eine andere Versicherung:
der vierte Tag des letzten Monats vor dem Wirkungsdatum der Übertragung.

e) Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Sie erhalten zu den Zuteilungsterminen der Bewertungsreserve Ihrer Versicherung (vgl. Abs. 3 d)) eine Mindestleistung aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven (im Folgenden: Mindestbeteiligung).

Die Bemessungsgröße für diese Mindestbeteiligung ist der jeweilige, zum Zuteilungstermin fällig werdende Schlussüberschussanteil (vgl. Abs. 3 c)). Wird kein Schlussüberschussanteil fällig, entfällt ebenfalls die Mindestbeteiligung.

Ist die Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß Abs. 3 d) geringer als die Mindestbeteiligung, wird nur die Mindestbeteiligung fällig.

Ist die Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß Abs. 3 d) höher als die Mindestbeteiligung, dann wird zusätzlich der die Mindestbeteiligung übersteigende Teil fällig.

4 Rechnungsgrundlagen für die Verwendung von Überschussanteilen und der Beteiligung an den Bewertungsreserven
Jeder Verwendung eines Überschussanteils oder der (Mindest-)Beteiligung an den Bewertungsreserven zur Bildung einer zusätzlichen Rente legen wir die zum jeweiligen Zuteilungszeitpunkt aktuellen Rechnungsgrundlagen zugrunde (vgl. § 2).

Konsequenzen

Die wirtschaftlichen Konsequenzen der Verwendung aktueller Rechnungsgrundlagen sind in § 2 erläutert.

5 Verwendung der Überschussanteile und der (Mindest-)Beteiligung an den Bewertungsreserven während der Ansparzeit

a) Überschussanteile

Die Überschussanteile werden, abhängig von der vereinbarten Überschussverwendung,

- zur verzinslichen Ansammlung (Bildung eines Überschussguthabens)
- oder
- zum Erwerb von Fondsanteilen verwendet.

Haben Sie die Überschussverwendung Fondsanlage gewählt und endet zum Zuteilungstermin eines Überschussanteils die Versicherung aufgrund von Tod, Kündigung oder Übertragung, so werden die zu diesem Termin fällig werdenden Überschussanteile wie folgt verwendet:

- bei Tod der versicherten Person:
zur Erhöhung des Deckungskapitals
- bei Kündigung der Versicherung:
zur Erhöhung des Rückkaufswertes
- bei Übertragung auf eine andere Versicherung:
zur Erhöhung des gebildeten Kapitals.

Die für Ihren Vertrag vereinbarte Überschussverwendung ist in Ihrem Versicherungsschein dokumentiert.

Bildung eines Überschussguthabens

Die Überschussanteile werden zu Beginn eines Versicherungsjahres dem Überschussguthaben zugeschlagen. Das Guthaben seinerseits wird jährlich neben dem Rechnungszins mit einem Zinsüberschussanteilsatz verzinst.

Vor Ablauf der Ansparzeit wird das Überschussguthaben - einschließlich des Schlussüberschussanteils - grundsätzlich ausgezahlt bei

- Tod der versicherten Person
- oder
- vollständiger Kündigung der Versicherung.

Bei Tod der versicherten Person vor Ablauf der Ansparzeit kann dieser Betrag auch zusammen mit dem Deckungskapital gemäß § 12 Abs. 1 auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen werden.

Bei Übertragung auf eine andere Versicherung erhöht dieser Betrag das Deckungskapital.

Erwerb von Fondsanteilen

(Überschussverwendung Fondsanlage)

Die Überschussanteile werden für den Erwerb von Anteilen des von Ihnen gewählten Fonds verwendet. Sollen Anteile verschiedener Fonds erworben werden, geschieht dies nach dem von Ihnen bestimmten prozentualen Aufteilungsverhältnis.

Der Wert eines Fondsanteils richtet sich nach der Wertentwicklung des jeweiligen Fonds. Die Anzahl der jeweils zu erwerbenden Fondsanteile ergibt sich durch Teilung des anzulegenden Überschusses durch den jeweiligen Rücknahmepreis der Fondsanteile. Dabei ist für die Bewertung der am Stichtag festgestellte Rücknahmepreis maßgebend.

Die Fondsentwicklung kann nicht garantiert werden; das Anlagerisiko tragen Sie. Aufgrund der Fondsentwicklung kann bei Fälligkeit der Leistung ggf. kein Geldwert der Fondsanteile vorhanden sein.

Fondswechsel

Sie können jederzeit beantragen, dass die vorhandenen Fondsanteile ganz oder teilweise in andere Fonds übertragen werden, die für Ihre Versicherung zur Verfügung stehen. Sie müssen gleichzeitig die Aufteilung der künftig anfallenden Überschussanteile auf die gewählten Fonds bestimmen.

Sie können auch schriftlich beantragen, dass zum nächsten Überschusszuteilungstermin die Überschüsse ganz oder teilweise in andere Fonds eingezahlt werden, die für die Versicherung zur Verfügung stehen. Der Antrag muss rechtzeitig vor dem Überschusszuteilungstermin gestellt werden.

Ein Fondswechsel ist erst ab einem Mindestgeldwert aller Fondsanteile von 100 EUR möglich. Sie können beliebig oft einen Fondswechsel beantragen, dreimal innerhalb eines Kalenderjahres ist der Fondswechsel kostenfrei. Für jeden darüber hinausgehenden Wechsel von Fonds wird eine Gebühr in Höhe von 25 EUR erhoben.

Die Stichtage für die Ermittlung des Geldwerts bei Erwerb oder Veräußerung von Fondsanteilen sind bei

- Erwerb von Fondsanteilen anlässlich
- Überschusszuteilung:
der letzte Börsentag vor Zuteilung
- Fondswechsel:
der Tag der Übertragung

Veräußerung von Fondsanteilen anlässlich

- Fondswechsel:
der Tag der Übertragung
- vollständiger Kündigung der Versicherung zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf eine andere Versicherung:
der letzte Tag vor dem Wirkungsdatum des Altersvorsorgevertragswechsels

- vollständiger Kündigung der Versicherung zur Auszahlung des Rückkaufswertes:
der letzte Tag vor dem Wirkungsdatum der Kündigung
- Kapitalentnahme für den Erwerb von Wohneigentum (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag):
der letzte Tag vor dem Wirkungsdatum der Entnahme eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrages
- Tod der versicherten Person und Auszahlung der Todesfalleistung an die Bezugsberechtigten bzw. Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag:
der Tag des Eingangs der Meldung des Todesfalls
- Beginn der Auszahlungsphase:
der erste Tag des Monats vor Beginn der Auszahlungsphase

Für alle Stichtage gilt: Ist der zuvor genannte Termin kein Börsentag, gilt der erste Börsentag danach als Stichtag.

Vor Ablauf der Ansparzeit wird der Geldwert des Fondguthabens - einschließlich des Schlussüberschussanteils - grundsätzlich ausgezahlt bei

- Tod der versicherten Person oder
- vollständiger Kündigung der Versicherung.

Bei Tod der versicherten Person vor Ablauf der Ansparzeit kann der Geldwert des Fondguthabens auch zusammen mit dem Deckungskapital gemäß § 12 Abs. 1 auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen werden.

Bei Übertragung auf eine andere Versicherung erhöht der Geldwert der Fondsanteile das Deckungskapital.

b) (Mindest-)Beteiligung an den Bewertungsreserven
Wird Ihrer Versicherung eine (Mindest-)Beteiligung an den Bewertungsreserven wegen vollständiger Kündigung, Übertragung oder Tod zugeteilt (vgl. Abs. 3 d) und e)), so wird dieser Betrag wie folgt verwendet:

- bei Tod der versicherten Person:
zur Erhöhung des Deckungskapitals
- bei Kündigung der Versicherung:
zur Erhöhung des Rückkaufswertes
- bei Übertragung auf eine andere Versicherung:
zur Erhöhung des gebildeten Kapitals.

Bei Tod der versicherten Person vor Ablauf der Ansparzeit kann der Betrag auch zusammen mit dem Deckungskapital gemäß § 12 Abs. 1 auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen werden.

6 Verwendung der Überschussanteile und der (Mindest-)Beteiligung an den Bewertungsreserven bei Ablauf der Ansparzeit
Bei Ablauf der Ansparzeit wird abhängig von der vereinbarten Überschussverwendung

- das erreichte Überschussguthaben, der Schlussüberschussanteil und die (Mindest-)Beteiligung an den Bewertungsreserven oder
- der Geldwert der vorhandenen Fondsanteile

zur Erhöhung der vereinbarten Rente verwendet.

Haben Sie die Überschussverwendung Fondsanlage gewählt, dann werden der zum Ablauf der Ansparzeit fällig werdende Überschussanteil, der Schlussüberschussanteil und die (Mindest-)Beteiligung an den Bewertungsreserven ebenfalls zur Erhöhung der vereinbarten Rente verwendet.

Aus dieser Rentenerhöhung ergibt sich, zusammen mit der vereinbarten Rente, eine versicherte Rente, die ab Beginn der Auszahlungsphase garantiert und überschussberechtigt ist.

7 Bemessungsgrundlage, Fälligkeit und Verwendung der Überschussanteile und der Beteiligung an den Bewertungsreserven in der Auszahlungsphase

a) Überschussanteile

Sie erhalten am Ende eines jeden Versicherungsjahres Überschussanteile in Form von Zins-, Kosten- und Risikoüberschussanteilen, die gemeinsam verwendet werden.

Die Bemessungsgröße für den Zinsüberschussanteil ist das am Zuteilungstermin vorhandene Deckungskapital der Versicherung.

Die Bemessungsgröße für den Kostenüberschussanteil ist der Jahresbetrag der zum Beginn des am Zuteilungstermin abgelaufenen Versicherungsjahres erreichten Rente.

Die Bemessungsgröße für den Risikoüberschussanteil ist der nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelte Risikobeitrag für das Langlebkeitsrisiko des am Zuteilungstermin beginnenden Versicherungsjahres.

Für die Überschussverwendung der Überschussanteile können Sie zwischen

- einer Bonusrente

- und
- einer Bonusrente mit Sockel wählen.

Bei der Bonusrente wird im ersten Jahr der Rentenzahlung die versicherte Rente bei Beginn der Auszahlungsphase gezahlt. Erstmals ein Jahr nach Beginn der Auszahlungsphase und für jedes folgende Jahr werden die Überschussanteile zur Steigerung der dann jeweils erreichten Gesamrente (versicherte Rente bei Beginn der Auszahlungsphase zuzüglich der Steigerungen) verwendet. Die sich danach ergebende Gesamrente ist jeweils garantiert.

Bei der Bonusrente mit Sockel wird ein Teil der zu erwartenden zukünftigen Überschussanteile dazu verwendet, ab Beginn der Rentenzahlung eine zusätzliche so genannte Sockelrente zu bilden. Dies bedeutet, dass die Sockelrente die versicherte Rente ab Beginn der Auszahlungsphase erhöht. Im Weiteren werden erstmals ein Jahr nach Beginn der Auszahlungsphase und für jedes folgende Jahr der restliche Teil der Überschussanteile zur Steigerung der dann jeweils erreichten Gesamrente (versicherte Rente bei Beginn der Auszahlungsphase zuzüglich Sockelrente zuzüglich der Steigerungen) verwendet. Der Teil der Gesamrente, der die versicherte Rente bei Beginn der Auszahlungsphase übersteigt, ist nicht garantiert und kann ggf. auch sinken.

b) Bewertungsreserven

Sie erhalten am Ende eines jeden Versicherungsjahres Bewertungsreservenüberschussanteile.

Die Bemessungsgröße für die Bewertungsreservenüberschussanteile entspricht der Bemessungsgröße für die Zinsüberschussanteile gemäß Abs. 7 a).

Für die Bewertungsreservenüberschussanteile gilt dieselbe Überschussverwendung wie für die Überschussanteile gemäß Abs. 7 a).

c) Die von Ihnen bei Abschluss des Vertrages gewählte Überschussverwendung kann bis 1 Monat vor Beginn der Rentenzahlung durch eine Mitteilung in Textform von Ihnen geändert werden. Nach Beginn der Rentenzahlung können Sie die Überschussverwendung nicht mehr ändern.

8 Änderungsmöglichkeit der Verwendung zukünftiger Überschüsse
Sollte sich nach Vertragsabschluss aufgrund von Umständen, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, herausstellen, dass die unserer Tarifikalkulation zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen aufgrund eines unerwartet starken Anstiegs der Lebenserwartung voraussichtlich nicht mehr ausreichen, um dauerhaft die Zahlung der garantierten Rente sicherzustellen und aufgrund

- aufsichtsrechtlicher Vorgaben oder
- offizieller Stellungnahmen der allgemein anerkannten Berufsvereinigung der Aktuar(e) (etwa Fachgrundsätze der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.) oder
- Feststellungen des Verantwortlichen Aktuars wegen unverschuldeten, nicht vorhersehbarer Veränderung unternehmensindividueller Risiken

angepasste Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellungen verwendet werden müssen, ist eine Auffüllung der Deckungsrückstellung für Ihre Versicherung erforderlich. Wir können vom Zeitpunkt der Notwendigkeit der Auffüllung an die für Ihre Versicherung künftig anfallenden Überschüsse (vgl. Abs. 5 bis 7) ganz oder teilweise so lange zur Refinanzierung der Auffüllung verwenden, bis die Refinanzierung abgeschlossen ist. Über eine solche Änderung informieren wir Sie schriftlich vor Beginn der Auffüllung, spätestens 2 Jahre nach Feststellung der Notwendigkeit der Auffüllung.

Die Änderung hat zur Folge, dass für Ihre Versicherung in der Zeit der Refinanzierung keine Überschüsse gutgeschrieben werden. Ihre versicherten Leistungen und schon erreichten Leistungen aus der Überschussbeteiligung bleiben unberührt.

Beitragszahlung

§ 6 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

1 Die Beiträge (Regelbeiträge) zu Ihrer Rentenversicherung können Sie je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

Liegt zwischen dem Fälligkeitstermin des letzten Beitrags und dem Ablauf der Beitragszahlungsdauer keine volle Versicherungsperiode mehr, so ist am letzten Fälligkeitstermin nur ein anteiliger Beitrag zu entrichten.

2 Der erste Beitrag (Erstbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Beginn

der Versicherung. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

3 Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Haben Sie mit uns die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag einziehen können und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

4 Sonderzahlungen

Sie können jederzeit während der Ansparzeit - auch zu Beginn der Versicherung - Sonderzahlungen zu Ihrem Vertrag leisten.

Die Summe aus den Sonderzahlungen eines Kalenderjahres ist beschränkt auf den Höchstbetrag gemäß § 10 a EStG.

Die durch die Sonderzahlung bedingte Leistungserhöhung wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zu Beginn des auf den Eingang der Sonderzahlung folgenden Monats ermittelt.

Für die Berechnung der Leistungserhöhung legen wir die zu diesem Termin aktuellen Rechnungsgrundlagen gemäß § 2 zugrunde.

Konsequenzen

Die wirtschaftlichen Konsequenzen der Verwendung aktueller Rechnungsgrundlagen sind in § 2 erläutert.

§ 7 Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?

Eingehende staatliche Zulagen werden zur Bildung von zusätzlichen beitragsfreien Renten verwendet und erhöhen die versicherte Altersrente.

Die durch die jeweilige staatliche Zulage bedingte Leistungserhöhung wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zu Beginn des auf den Eingang der Zulage folgenden Monats ermittelt.

Für die Berechnung der Leistungserhöhung legen wir die bei Vertragsschluss geltenden Rechnungsgrundlagen gemäß § 2 zugrunde.

§ 8 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

1 Erstbeitrag

a) Wenn Sie den Erstbeitrag nicht rechtzeitig zahlen (vgl. § 6 Abs. 3), können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

b) Ist der Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

2 Folgebeitrag

Wenn ein Folgebeitrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden - dazu gehört auch eine zum Versicherungsbeginn vereinbarte Sonderzahlung, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder eingezogen werden konnte (vgl. § 6 Abs. 3), erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, so vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf diese Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

Beginn des Versicherungsschutzes

§ 9 Wie kommt Ihr Vertrag zustande und wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

1 Ihr Versicherungsvertrag kann auf unterschiedliche Weise zustande kommen:

- Stellen Sie uns gegenüber einen Antrag auf Abschluss der Versicherung, liegt Ihre Vertragserklärung in dem durch Sie unterzeichneten Antrag. Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn Ihnen unsere ausdrückliche schriftliche Annahmeerklärung oder der Versicherungsschein zugegangen ist (sog. Antragsverfahren).
- Erhalten Sie dagegen auf Ihre Angebotsanfrage von uns ein Angebot auf Abschluss eines Versicherungsvertrages, liegt Ihre Vertragserklärung in der durch Sie unterzeichneten schriftlichen Annahme unseres Angebotes. Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn uns Ihre Annahmeerklärung (schriftlich) zugegangen ist (sog. Invitatioverfahren).

2 Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist (vgl. Abs. 1). Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz.

Soweit Sie den Erstbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, entfällt Ihr Versicherungsschutz unter den in § 8 Abs. 1 b) genannten Voraussetzungen.

§ 10 Können Sie Ihre Vertragserklärung widerrufen?

1 Sie können innerhalb einer Frist von 30 Tagen Ihre Vertragserklärung (vgl. § 9 Abs. 1) in Textform widerrufen. Eine Begründung muss Ihr Widerruf nicht enthalten. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

2 Die Widerrufsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen die folgenden Unterlagen in Textform zugegangen sind:

- der Versicherungsschein und die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Bedingungen sowie der weiteren für den Vertragsinhalt maßgeblichen Verbraucherinformationen nach § 7 Abs. 1 und 2 VVG in Verbindung mit der Infopflichten-Verordnung
- eine deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs (vgl. Abs. 3).

3 In der Belehrung informieren wir Sie über

- Ihre Rechte,
- unseren Namen und Anschrift als Empfänger Ihres Widerrufs,
- den Fristbeginn und Fristablauf des Widerrufs,
- das Erfordernis der Textform des Widerrufs,
- die mangelnde Verpflichtung zur Begründung des Widerrufs und
- die Rechtsfolgen und den zu zahlenden Betrag.

Die Belehrung werden wir Ihnen zusammen mit dem Versicherungsschein übermitteln.

4 Widerrufen Sie Ihre Vertragserklärung (vgl. § 9 Abs. 1), so endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang Ihres Widerrufs entfallenen Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dieser Teil des Beitrages berechnet sich wie folgt:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert mit:

- 1/360 des Jahresbeitrages bzw.
- 1/180 des Halbjahresbeitrages bzw.
- 1/90 des Vierteljahresbeitrages bzw.
- 1/30 des Monatsbeitrages

Die Höhe des für Ihren Vertrag maßgeblichen Beitrages entnehmen Sie dem Abschnitt "Beitragszahlung" im Versicherungsschein. Den Rückkaufwert (gemäß § 12 ohne Berücksichtigung von Abschlusskosten) einschließlich der Beteiligung an den Überschüssen gemäß § 5 zahlen wir Ihnen aus.

Die Erstattung der ganz oder teilweise zurückzuzahlenden Beiträge werden wir unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang Ihres Widerrufs vornehmen.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat er wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Eintritt des Versicherungsfalles

§ 11 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

1 Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt. Zusätzlich können wir die Vorlage des Versicherungsscheins verlangen.

Wird eine vorgezogene Rente wegen Bezugs eines Altersruhegeldes aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem beantragt, ist uns eine Kopie des Rentenbescheides des gesetzlichen Alterssicherungssystems vorzulegen.

2 Wir können vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.

3 Der Todesfall ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Abs. 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

4 Die mit den Nachweisen gemäß Abs. 1 und 3 verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

5 Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

6 Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in das Ausland trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

Rückkaufswert

§ 12 Wie berechnet sich Ihr Rückkaufswert?

1 Allgemeine Regelung

Der Rückkaufswert Ihres Vertrages ist die Summe der nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen gemäß § 2 für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechneten Deckungskapitale der Bestandteile des Vertrages gemäß § 3.

Die Summe der Deckungskapitale der Bestandteile Ihrer Versicherung ist der Betrag, den wir aus Ihren Beiträgen, Sonderzahlungen und Zulagen zur Erfüllung unserer vertraglichen Leistungen bilden.

2 Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten

Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Für diese sogenannten Abschluss- und Vertriebskosten vereinbaren wir mit Ihnen, dass Sie diese zu tragen haben. Die Abschluss- und Vertriebskosten werden jedoch bereits pauschal bei der Tarifkalkulation berücksichtigt und Ihnen daher nicht gesondert in Rechnung gestellt. Die Art und Höhe der für Ihren Vertrag zu entrichtenden Abschluss- und Vertriebskosten entnehmen Sie bitte dem vor Vertragsschluss ausgehändigten Produktinformationsblatt.

Für Ihre Versicherung ist die Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten mit Ihnen vereinbart. D. h., die bei der Kalkulation der laufenden Beiträge (Regelbeiträge) in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten verteilen wir in gleichmäßigen Beträgen über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren, aber nicht länger als bis zum Beginn der Auszahlungsphase.

Diese Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten gilt entsprechend auch für die Abschluss- und Vertriebskosten auf Erhöhungsbeiträge. Die Abschluss- und Vertriebskosten auf Sonderzahlungen und Zulagen werden in gleichmäßigen Raten - verteilt auf die ersten 5 Jahre nach der jeweiligen Zahlung, höchstens jedoch bis zum Beginn der Auszahlungsphase - dem Deckungskapital der Sonderzahlung bzw. Zulage entnommen.

3 Wirtschaftliche Folgen der Abschlusskostenverteilung

Die Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten hat zur Folge, dass der Rückkaufswert Ihrer Versicherung in der Anfangszeit geringer ist als die Summe der eingezahlten Beiträge, Sonderzahlungen und Zulagen. Zum Beginn der Auszahlungsphase stehen jedoch mindestens die bis dahin eingezahlten Beträge für die Bildung der Rente zur Verfügung (vgl. § 1 Abs. 3).

Die Einzelheiten speziell für Ihre Versicherung können Sie der in Ihrem Versicherungsschein abgedruckten Tabelle der garantierten Rückkaufswerte/gebildeten Deckungskapitale des Vertrages und der beitragsfreien Renten des Vertrages entnehmen.

Die in der Tabelle genannten Garantiebeträge gelten nur unter der Voraussetzung, dass Sie die vertraglich vereinbarten Beiträge ab Vertragsbeginn bis zur vollständigen Kündigung oder Beitragsfreistellung fortlaufend gezahlt haben, also keine Beitragsrückstände bestehen. Die in der Tabelle ausgewiesenen Rückkaufswerte sind die bei vollständiger Kündigung zur Auszahlung kommenden Beträge; d.h. die garantierten Rückkaufswerte wurden bereits um den Abzug bei vollständiger Kündigung (vgl. § 12 Abs. 4) vermindert.

4 Abzug vom Rückkaufswert

a) Wir sind nach § 169 Abs. 5 VVG berechtigt, den Rückkaufswert des Vertrages um einen Abzug zu vermindern, wenn er vereinbart, beziffert und angemessen ist, wofür wir beweispflichtig sind.

Der von uns erhobene Abzug beträgt bei vollständiger Kündigung des Vertrages 95 EUR. Um diesen Betrag verringert sich Ihr Rückkaufswert. Kündigen Sie Ihre Versicherung nur teilweise, so wird dieser Abzug nicht in Rechnung gestellt.

Wird in anderen Bestimmungen dieser Bedingungen - außer bei der Beitragsfreistellung (vgl. § 12 Abs. 3) - der Begriff "Rückkaufswert" verwendet, ist stets der Rückkaufswert des Vertrages (vgl. § 12 Abs. 1) vermindert um den Abzug gemeint. Bei einer Beitragsfreistellung wird auf den Abzug verzichtet.

b) Mit dem Abzug werden die Verwaltungsgebühren für den Geschäftsvorfall der vollständigen Kündigung abgegolten

Haben wir gemäß § 169 Abs. 5 VVG unsere Berechtigung zum Abzug bewiesen und weisen Sie uns dann nach, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

5 Befristete Herabsetzung des Rückkaufswertes

Wir sind nach § 169 Abs. 6 VVG berechtigt, den Rückkaufswert des Vertrages angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf 1 Jahr befristet.

Beitragsfreistellung, Kündigung, Übertragung

§ 13 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder ruhen lassen?

1 Kündigung

a) Zeitpunkt

- Versicherungen mit laufender Beitragszahlung
Sie können Ihre Versicherung jederzeit - jedoch nur vor Beginn der Auszahlungsphase - mit einer Frist von einem Monat zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode schriftlich kündigen.
- beitragsfrei gestellte Versicherungen gemäß Abs. 2
Sie können Ihre Versicherung - jedoch nur vor Beginn der Auszahlungsphase - zum Ende des laufenden Monats schriftlich kündigen.
- Versicherungen in der Auszahlungsphase
Versicherungen in der Auszahlungsphase können nicht gekündigt werden.

b) Umfang

Sie können Ihre Versicherung vollständig oder teilweise kündigen.

2 Beitragsfreistellung

Anstelle einer Kündigung nach Abs. 1 können Sie unter Beachtung der dort genannten Termine und Fristen schriftlich verlangen, ganz oder teilweise von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden, d.h. Ihre Versicherung ruhen zu lassen.

§ 14 Was passiert, wenn Sie Ihre Versicherung kündigen oder ruhen lassen?

1 Wirtschaftliche Nachteile einer Kündigung oder Beitragsfreistellung

a) Keine Rückzahlung der Beiträge

Die Rückzahlung der Beiträge können Sie vor Beginn der Auszahlungsphase nicht verlangen.

b) Abzug bei Kündigung

Kündigen Sie Ihren Vertrag vollständig, erheben wir den Abzug in Höhe von 95 EUR (vgl. § 12 Abs. 4) und ziehen diesen vom Rückkaufswert des Vertrages ab.

c) Konsequenzen

Die Kündigung oder Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden.

- Kündigung

In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 12 Abs. 2) nur ein geringer Rückkaufswert des Vertrages vorhaben. Dieser Rückkaufswert erreicht ggf. erst zu Beginn der Auszahlungsphase die Summe der eingezahlten Beträge.

- Beitragsfreistellung

In der Anfangszeit Ihrer Versicherung sind wegen der Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 12 Abs. 2) nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Rente vorhanden. Ggf. steht erst zu Beginn der Auszahlungsphase die Summe der eingezahlten Beträge für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung.

Die Einzelheiten speziell für Ihre Versicherung können Sie der in Ihrem Versicherungsschein abgedruckten Tabelle der garantierten Rückkaufswerte/gebildeten Deckungskapitale des Vertrages und der beitragsfreien Renten des Vertrages entnehmen.

Die in der Tabelle genannten Garantiebeträge gelten nur unter der Voraussetzung, dass Sie die vertraglich vereinbarten Beiträge ab Vertragsbeginn bis zur vollständigen Kündigung oder Beitragsfreistellung fortlaufend gezahlt haben, also keine Beitragsrückstände bestehen. Die in der Tabelle ausgewiesenen Rückkaufswerte sind die bei vollständiger Kündigung zur Auszahlung kommenden Beträge; d.h. die garantierten Rückkaufswerte wurden bereits um den Abzug bei vollständiger Kündigung (vgl. § 12 Abs. 4) vermindert.

2 Kündigung

a) Vollständige Kündigung

Wenn Sie Ihre Versicherung nach § 13 Abs. 1 kündigen, so zahlen wir den Rückkaufswert des Vertrages gemäß § 12.

Etwaige Beitragsrückstände werden von dem Rückkaufswert abgezogen.

Zusätzlich zum Rückkaufswert Ihrer Versicherung erhalten Sie die zu Ihrem Vertrag für den Fall der Kündigung vereinbarte Überschussbeteiligung gemäß §§ 4 und 5.

Sofern Sie gemäß § 20 Kapital für Wohneigentum verwendet haben, wird dieser Betrag von der Summe aus Rückkaufswert und Überschussbeteiligung abgezogen.

b) Garantiebetrug

Vom Rückkaufswert des Vertrages garantieren wir Ihnen einen Betrag, dessen Höhe vom Zeitpunkt der Beendigung der Versicherung abhängt (vgl. die im Versicherungsschein abgedruckte Tabelle

der garantierten Rückkaufswerte/gebildeten Deckungskapitale des Vertrages und der beitragsfreien Renten des Vertrages, die unter dem Vorbehalt steht, dass keine Beitragsrückstände bestehen (vgl. Abs. 1 c)).

c) Teilweise Kündigung

Wenn Sie Ihre Versicherung nur teilweise kündigen, werden der Beitrag und die Rente in der gleichen Weise herabgesetzt wie bei einer teilweisen Beitragsfreistellung (vgl. Abs. 3 b)).

3 Beitragsfreistellung

a) Verlangen vollständiger Beitragsfreistellung

Haben Sie die vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht des Vertrages beantragt, so setzen wir die versicherte Rente auf eine beitragsfreie Rente herab, die nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den für die jeweils einzelnen Bestandteile gültigen Rechnungsgrundlagen gemäß §§ 2 und 3 für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode errechnet wird. Der für Ihre Versicherung für die Bildung der beitragsfreien Rente zur Verfügung stehende Betrag ist der Rückkaufswert des Vertrages (vgl. § 12). Etwaige Beitragsrückstände führen zu einer Verringerung der beitragsfreien Rente.

Die so errechnete beitragsfreie Rente des Vertrages garantieren wir Ihnen (vgl. die im Versicherungsschein abgedruckte Tabelle der garantierten Rückkaufswerte/gebildeten Deckungskapitale des Vertrages und der beitragsfreien Renten des Vertrages, die unter dem Vorbehalt steht, dass keine Beitragsrückstände bestehen (vgl. Abs. 1 c)).

b) Verlangen teilweiser Beitragsfreistellung

Haben Sie nur eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragt, so wird die Versicherung mit herabgesetztem Beitrag und einer nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik herabgesetzten Rente fortgesetzt.

c) Rentengarantiezeit

Die Dauer einer ggf. vereinbarten Rentengarantiezeit bleibt erhalten.

d) Wiederaufnahme der Beitragszahlung

Sie können für eine beitragsfrei gestellte Versicherung mit zuvor vereinbarter laufender Beitragszahlung die Beitragszahlung jederzeit wieder aufnehmen.

Die Versicherung wird mit dem zuletzt vor der Beitragsfreistellung vereinbarten Beitrag fortgesetzt. Nach der Wiederaufnahme der Beitragszahlung enthält die Versicherung alle versicherten Leistungen wie vor der Beitragsfreistellung.

Nach der Wiederaufnahme der Beitragszahlung verringern sich die versicherten Leistungen aufgrund der während der Zeit der Beitragsfreistellung nicht gezahlten Beiträge.

Die Höhe der nach der Wiederaufnahme der Beitragszahlung versicherten Leistungen berechnen wir nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und den Rechnungsgrundlagen gemäß § 2 zu Beginn des auf die Wiederaufnahme folgenden Monats.

Erfolgt die Wiederaufnahme der Beitragszahlung nicht innerhalb von 2 Jahren ab Fälligkeitstermin des ersten nicht gezahlten Beitrags, legen wir für die Berechnung der Leistungserhöhung die zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme aktuellen Rechnungsgrundlagen gemäß § 2 zugrunde.

Konsequenzen

Die wirtschaftlichen Konsequenzen der Verwendung aktueller Rechnungsgrundlagen sind in § 2 erläutert.

Über die konkreten Auswirkungen auf die versicherten Leistungen werden wir Sie vertragsindividuell informieren.

Wir bieten Ihnen auf Ihren schriftlichen Antrag auch die Möglichkeit, dass Sie - in Abhängigkeit von der konkreten Ausgestaltung Ihres Vertrages - die während der beitragsfreien Zeit nicht gezahlten Beiträge

- in einem Betrag in den Vertrag einzahlen oder
- durch eine Vertragsänderung (z. B. durch Ablaufverlegung, Herabsetzung der Versicherungsleistungen) verrechnen, sodass keine Nachzahlung erforderlich ist.

Wenn Sie eine dieser Möglichkeiten nutzen, hat das für Ihre Versicherung zur Folge, dass die versicherten Leistungen erhöht werden.

Über die konkret für Ihren Vertrag zur Verfügung stehenden Möglichkeiten werden wir Sie zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung auf Anfrage informieren.

§ 15 Was ist das gebildete Kapital, wann können Sie das gebildete Kapital auf einen anderen Vertrag übertragen und was passiert dann?

1 Gebildetes Kapital des Vertrages

Das gebildete Kapital des Vertrages ist die Summe der Deckungskapitale der Bestandteile Ihrer Versicherung gemäß § 12 Abs. 1 zuzüglich der für den Fall der Übertragung vereinbarten Überschussbeteiligung gemäß §§ 4 und 5.

2 Zeitpunkt

Sie können Ihre Versicherung mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Kalendervierteljahres schriftlich kündigen, um das gebildete Kapital des Vertrages auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Nach Beginn der Auszahlungsphase ist eine Übertragung des gebildeten Kapitals nicht mehr möglich.

Das gebildete Kapital des Vertrages gemäß Abs. 1 berechnet sich zum Ende des Kalendervierteljahres, zu dem Sie Ihre Versicherung wirksam gekündigt haben.

3 Gebühr

Im Falle der Übertragung erheben wir eine Gebühr in Höhe von 95 EUR, die vom zu übertragenden Kapital des Vertrages einbehalten wird.

Der Nachweis der Angemessenheit der von uns erhobenen Gebühr in Höhe von 95 EUR obliegt uns.

Sofern Sie uns dann aber nachweisen, dass die der Gebühr zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt die Gebühr bzw. wird - im letzteren Fall - entsprechend herabgesetzt.

4 Wirtschaftliche Nachteile einer Übertragung

Die Übertragung des gebildeten Kapitals des Vertrages auf einen anderen Vertrag ist mit Nachteilen verbunden. Die Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten gemäß § 12 Abs. 2 und die Gebühr haben zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur ein geringes gebildetes Kapital des Vertrages vorhanden ist. Dieses gebildete Kapital des Vertrages erreicht ggf. erst zu Beginn der Auszahlungsphase die Summe der eingezahlten Beträge.

Wird das gebildete Kapital auf einen neuen Altersvorsorgevertrag übertragen, so gilt für diesen neuen Vertrag ebenfalls eine Mindestleistung zum Rentenbeginn gemäß § 1 Abs. 3. Diese Mindestleistung umfasst jedoch nur den tatsächlich auf den neuen Vertrag eingezahlten Betrag und nicht die zu dem alten Vertrag bis zur Übertragung des Kapitals eingezahlten Beträge.

Die Einzelheiten speziell für Ihre Versicherung können Sie der Ihrem Versicherungsschein abgedruckten Tabelle der garantierten Rückkaufswerte/gebildeten Deckungskapitale des Vertrages und der beitragsfreien Renten des Vertrages entnehmen. Die darin genannten Garantiebeträge enthalten keine Beträge aus der Überschussbeteiligung und stehen unter dem Vorbehalt, dass Sie Ihre Beiträge bis zur Übertragung immer vereinbarungsgemäß gezahlt haben, also keine Beitragsrückstände bestehen (vgl. § 14 Abs. 1 c)).

5 Das Kapital kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrages nachweisen.

Kosten

§ 16 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

1 Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschale Gebühr gesondert in Rechnung stellen.

Dies gilt bei

- Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein oder Abschriften des Versicherungsscheines
- schriftlicher Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen
- Rückläufern im Lastschriftverfahren
- Durchführung von Vertragsänderungen
- individuellen Wertanforderungen
- Entnahmen für Erwerb von Wohneigentum
- Anbieterwechsel.

Die kostenpflichtigen Geschäftsvorfälle sowie die Höhe der Gebühren entnehmen Sie bitte der vor Vertragsschluss ausgehändigten Gebührenübersicht.

2 Der Nachweis der Angemessenheit der von uns erhobenen Gebühren obliegt uns.

Sofern Sie uns dann aber nachweisen, dass die der pauschalen Gebühr zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt die Gebühr bzw. wird - im letzteren Fall - entsprechend herabgesetzt.

3 Abschluss- und Vertriebskosten werden nicht gesondert in Rechnung gestellt. Für sie gilt § 12 Abs. 2 und 3.

Mitteilungen, Informationen, Bezugsrecht

§ 17 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

1 Wir weisen Sie in den vor- und nachstehenden Bestimmungen jeweils darauf hin, ob Ihre das Versicherungsverhältnis betreffenden Mitteilungen und Erklärungen uns gegenüber schriftlich (eigenhändig von Ihnen unterzeichneter Brief) oder in Textform (z. B. als E-Mail oder Fax) zu erfolgen haben.

2 Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können; unsere Erklärung gilt 3 Tage nach der Absendung dieses Briefes als zugegangen.

3 Bei Änderung Ihres Namens gilt Abs. 2 entsprechend.

4 Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns - auch in Ihrem Interesse - eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 18 Welche Informationen gemäß Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

Wir informieren Sie jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, das bisher gebildete Kapital des Vertrages, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals und die erwirtschafteten Erträge. Mit unserer Anlagepolitik wollen wir im Interesse unserer Versicherungsnehmer die größtmöglichen Renditechancen nutzen. Wir berücksichtigen jedoch auch ethische, soziale und ökologische Belange bei der Kapitalanlage, sofern Wertentwicklung und Rendite davon nicht negativ beeinflusst werden.

§ 19 Wer erhält die Versicherungsleistung?

1 Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, erbringen wir diese an Ihre Erben, soweit Sie uns keine andere Person als Bezugsberechtigten benannt haben. Dieses Bezugsrecht können Sie jederzeit widerrufen; nach Ihrem Tod kann es nicht mehr widerrufen werden.

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechtes sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen schriftlich angezeigt worden sind.

2 Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Versicherungsvertrag sowie seine Verpfändung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte - mit Ausnahme von Bezugsrechten nach Abs. 1.

Sonstiges

§ 20 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?

1 Sie können bis zum Beginn der Auszahlungsphase mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich verlangen, dass das gebildete Kapital des Vertrages teilweise (maximal 75 %) oder vollständig für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92 a des Einkommensteuergesetzes ausgezahlt wird.

Sofern Ihnen das gebildete Kapital des Vertrages vollständig für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92 a des EStG ausgezahlt wird, erlischt Ihr Vertrag, wenn

- Sie keine Regelbeiträge mehr zahlen oder
- die restliche Ansparzeit ab dem Entnahmezeitpunkt weniger als 12 Jahre beträgt.

Wenn Ihr Vertrag erloschen ist, sind Rückzahlungen in diesen Vertrag nicht mehr möglich.

Ihr Vertrag wird fortgeführt,

- sofern Sie bei einer vollständigen Auszahlung des gebildeten Kapitals für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92 a des EStG weiterhin Regelbeiträge zahlen und die restliche Ansparzeit ab dem Entnahmezeitpunkt mindestens 12 Jahre beträgt oder
- bei einer teilweisen Auszahlung (maximal bis 75 %) des gebildeten Kapitals für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92 a des EStG.

Dies führt zum Wegfall bzw. zu einer Verringerung des gebildeten Kapitals und zu einer Verringerung der versicherten Leistung.

Wenn Ihr Vertrag fortgeführt wird, sind Rückzahlungen in diesen Vertrag möglich. Diese erhöhen das gebildete Kapital und die versicherten Leistungen.

Die Berechnung der versicherten Leistungen erfolgt jeweils nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Für die Berechnung der Leistungserhöhung legen wir die zu diesem Termin aktuellen Rechnungsgrundlagen gemäß § 2 zugrunde.

Konsequenzen

Die wirtschaftlichen Konsequenzen der Verwendung aktueller Rechnungsgrundlagen sind in § 2 erläutert.

2 Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in der Verbraucherinformation über die geltenden Steuerregelungen.

§ 21 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 22 Welches Gericht ist zuständig?

1 Sie können Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag gegen uns bei dem für unseren Geschäftssitz örtlich zuständigen Gericht geltend machen. Sie können auch das Gericht des Ortes anrufen, an dem Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2 Wir müssen Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts örtlich zuständig ist.

3 Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig, wo wir unseren Sitz haben.

Änderungsvorbehalte

§ 23 Wann können wir den Beitrag oder die Leistung für Ihre Versicherung ändern?

1 Wir sind nach § 163 VVG berechtigt, den Beitrag für Ihre Versicherung neu festzusetzen, wenn

- sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht vorausehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen des vereinbarten Beitrags verändert hat,
- der nach den berechtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Beitrag angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistungen zu gewährleisten und
- ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die vorbezeichneten Voraussetzungen überprüft und bestätigt hat.

Wir sind zur Neufestsetzung des Beitrags insoweit nicht berechtigt, als die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

2 Sie können verlangen, dass anstelle einer Erhöhung des Beitrags gemäß Abs. 1 die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird.

3 Bei einer beitragsfreien Versicherung sind wir unter den Voraussetzungen des Abs. 1 zur Herabsetzung der Versicherungsleistung berechtigt.

4 Die Neufestsetzung des Beitrags und die Herabsetzung der Versicherungsleistung werden zu Beginn des 2. Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Neufestsetzung oder der Herabsetzung und der hierfür maßgeblichen Gründe an Sie folgt.

§ 24 Wann können die vorstehenden Bestimmungen geändert werden?

1 Wir sind nach § 164 VVG unter folgenden Voraussetzungen zur Änderung der Bestimmungen dieses Vertrages berechtigt:

Ist eine Bestimmung in unseren Allgemeinen Bedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrages notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

2 Die neue Regelung wird 2 Wochen, nachdem wir Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt haben, Vertragsbestandteil.

Gebührenübersicht

gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen für die SI Riester-Rente
"Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?"

(Fassung 01.2011)

Nr.	Gebührenart bzw. Geschäftsvorfall	Betrag
1	Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein oder Abschriften des Versicherungsscheines	15 EUR
2	Durchführung von Vertragsänderungen: - Änderung der Zahlungsweise, Produktgruppenwechsel, Entnahme aus Überschusswerten/Fondsguthaben - Änderung Bezugsrecht, nachträglicher Einschluss einer Dynamik	25 EUR 10 EUR
3	Rückläufer im Lastschriftverfahren	3 EUR
4	Fondswechsel - für die ersten drei Wechsel pro Kalenderjahr - ab dem vierten Wechsel im Kalenderjahr	0 EUR 25 EUR
5	Entnahme des gebildeten Kapitals zur Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne von § 92 a EStG	95 EUR
6	Anbieterwechsel	95 EUR

Die Gebühren werden Ihnen separat in Rechnung gestellt.



Pflegeoption zu Ihrer SI Riester-Rente

Option auf Abschluss einer Pflegerentenversicherung

Zu einer soliden Altersvorsorge gehört eine private Pflegefallabsicherung, da die Leistungen der Pflegepflichtversicherung bei weitem nicht ausreichen. Kostenlos und ohne Verpflichtungen bieten wir Ihnen diese flexible Pflegeoption an. Ihr Vorteil: Sie selbst entscheiden zum Rentenbeginn über Umfang und Höhe Ihrer privaten Pflegeabsicherung.

Hierzu beachten Sie bitte noch die folgenden Informationen.

Ihre Pflegeoption

1 Voraussetzungen

Sie können zum Rentenbeginn Ihrer SI Riester-Rente auf Ihren schriftlichen Antrag eine Pflegerentenversicherung nach den dann gültigen Produkten und Bedingungen abschließen.

Die Pflegeoption kann zu folgenden Zeitpunkten ausgeübt werden:

- zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn
oder
- zum ggf. vorgezogenen oder aufgeschobenen Rentenbeginn.

Sie haben einen Entscheidungs-Spielraum: Frühestens 1 Jahr und spätestens 1 Monat vor dem tatsächlichen Rentenbeginn können Sie einen entsprechenden Antrag auf eine private Pflegerentenversicherung stellen.

Die monatliche Pflegerente darf bis zu 1.500 EUR betragen. Bestehen für Sie bereits anderweitige private Pflegeversicherungen oder Pflegeanwartschaftsversicherungen oder wurden solche beantragt, können wir die Höhe der höchstmöglichen monatlichen Pflegerente entsprechend reduzieren.

Sie können als Beitragszahlung für die Pflegerentenversicherung laufende Beiträge oder einen Einmalbeitrag vereinbaren.

Die Ausübung der Pflegeoption setzt voraus, dass die SI Riester-Rente mit laufender Rentenzahlung fortgeführt wird.

Der Vorteil für Sie: Wir werden grundsätzlich keine Gesundheitsfragen stellen, sondern eine Prüfung nur in dem Umfang vornehmen, der erforderlich ist, um festzustellen, ob Ihr Recht auf Pflegeoption auch unter Berücksichtigung der nachfolgenden in Ziffer 2 genannten Voraussetzungen besteht.

2 Erlöschen der Pflegeoption

Das Recht auf Pflegeoption erlischt für Sie

- spätestens zum Ende des Versicherungsjahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird,
- wenn bereits einmal eine Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- oder Pflegerente oder eine Leistung aus der Pflegepflichtversicherung bei einem Versicherer oder Sozialversicherungsträger beantragt wurde,
- wenn Schwerbehinderung besteht oder ein Antrag auf Anerkennung der Schwerbehinderung gestellt wurde,
- wenn die SI Riester-Rente infolge Kündigung, Übertragung oder vollständiger Entnahme zur Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag erloschen ist
oder
- bei drohender Pflegebedürftigkeit gemäß Abs. 3.

3 Begriff der drohenden Pflegebedürftigkeit

Für diese Pflegeoption gehen wir von einer drohenden Pflegebedürftigkeit aus, wenn Sie für mindestens eine der nachfolgend aufgeführten gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, in erheblichem Umfang - auch bei Einsatz technischer und medizinischer Hilfsmittel - täglich der Hilfe einer anderen Person bedürfen:

- Fortbewegen in der Wohnung, Aufstehen und Zubettgehen
- An- und Auskleiden
- Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken
- Waschen, Kämmen, Rasieren
- Baden und Duschen
- Verrichten der Notdurft.

Darüber hinaus liegt eine drohende Pflegebedürftigkeit vor, wenn Sie wegen mittelschwerer oder schwerer Hirnleistungsstörungen, die durch Krankheit oder Körperverletzung entstanden sind, sich oder andere erheblich gefährden und deshalb dauernder Beaufsichtigung bedürfen (Demenz).

4 Verhältnis der Pflegeoption zu Ihrer SI Riester-Rente

Bei Ausübung der Pflegeoption wird keine ergänzende Absicherung zu Ihrem Altersvorsorgevertrag (SI Riester-Rente), sondern ein rechtlich eigenständiger Vertrag über die Pflegerentenversicherung geschlossen. Für diese Pflegerentenversicherung müssen Sie unabhängig von der Beitragszahlung zu Ihrer SI Riester-Rente die Beiträge nach dem dann für die Pflegeoption gültigen Produkt zahlen. Eine Verrechnung von Beitrags- oder Leistungsanteilen Ihrer SI Riester-Rente mit Beiträgen oder Leistungen für die Pflegerentenversicherung ist vertraglich ausgeschlossen.

Besondere Bedingungen für die SI Riester-Rente mit Zulagendynamik

(Fassung 01.2013)

§ 1 Was heißt Zulagendynamik?

1 Bezugsgrößen für die Beitragsberechnung ist ein im Antrag dokumentierter Basisbeitrag. Der anfängliche Regelbeitrag (das ist der im Versicherungsschein dokumentierte Beitrag) wird so festgesetzt, dass er - zusammen mit den staatlichen Zulagen - 4 % des Basisbeitrags beträgt.

Der Basisbeitrag steigert sich jährlich um einen vereinbarten Prozentsatz. Der Gesamtbeitrag für diese Versicherung - das ist der mit Ihnen vereinbarte Beitrag zusammen mit den zu erwartenden staatlichen Zulagen - ergibt sich dann in den Folgejahren als Prozentsatz des planmäßig erhöhten Basisbeitrags, darf jedoch nicht mehr betragen als der Höchstbeitrag der förderfähigen Beiträge zu einer zusätzlichen Altersvorsorge gemäß § 10a Abs. 1 EStG, der im Klammern angegeben ist. Der maßgeblichen Prozentsatz ist in § 86 Abs. 1 EStG ab dem Jahr 2008 auf 4 % (2.100 EUR) festgesetzt.

Steigerungen des Klammerbeitrags nach dem Jahr 2008 werden entsprechend berücksichtigt.

Der zu zahlende Regelbeitrag ergibt sich dann aus dem jeweiligen Gesamtbeitrag abzüglich der staatlichen Zulagen. Der neue Regelbeitrag wird in einem Nachtrag zum Versicherungsschein dokumentiert.

2 Die Erhöhung des Regelbeitrags bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen (vgl. § 3).

§ 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?

1 Die Erhöhungen des Regelbeitrags, des Basisbeitrags und der Versicherungsleistungen erfolgen jeweils zur ersten Beitragsfähigkeit im Kalenderjahr, erstmals für die Beitragsberechnung des auf den Versicherungsbeginn folgenden Kalenderjahres.

2 Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

3 Die letzte Erhöhung ist in dem Kalenderjahr möglich, in dem die Beitragszahlungsdauer endet.

4 Ändert sich Ihr Einkommen oder Ihr Familienstand, können Sie jederzeit - unabhängig von der Zulagendynamik - verlangen, dass der Regelbeitrag erhöht oder herabgesetzt wird, um die höchstmögliche Förderung zu erhalten.

§ 3 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?

Die Erhöhung der Versicherungsleistungen erfolgt nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und den zum Erhöhungstermin aktuell verwendeten Rechnungsgrundlagen (vgl. § 2 der Allgemeinen Bedingungen). Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge.

§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

1 Alle im Rahmen des Versicherungsvertrages getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Allgemeinen Bedingungen sowie die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich ebenfalls auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen.

2 Für die Erhöhungen aufgrund der Dynamik gelten insbesondere

- die Regelungen zu den verwendeten Rechnungsgrundlagen und den Auswirkungen der Änderungen derselben während der Vertragslaufzeit auf die Leistungsberechnung (vgl. § 2 der Allgemeinen Bedingungen)

und

- die Regelungen zur Entstehung kalkulatorischer Bestandteile und deren Bedeutung für diesen Vertrag (vgl. § 3 der Allgemeinen Bedingungen).

§ 5 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

1 Die Erhöhung der Versicherungsleistungen entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin schriftlich widersprechen.

2 Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

3 Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, so erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden.

Übersicht der Dienstleister der SIGNAL IDUNA Gruppe

Konzerngesellschaften mit einer gemeinsamen Verarbeitung von Daten innerhalb der Unternehmensgruppe

<ul style="list-style-type: none"> ● SIGNAL Krankenversicherung a. G. * ● IDUNA Vereinigte Lebensversicherung aG für Handwerk, Handel und Gewerbe * ● SIGNAL Unfallversicherung a. G. * ● Deutscher Ring Krankenversicherungsverein a.G. * ● SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG * ● SIGNAL IDUNA Pensionskasse AG * ● PVAG Polizeiversicherungs-Aktiengesellschaft * ● ADLER Versicherung AG * 	<ul style="list-style-type: none"> ● SIGNAL IDUNA Sterbekasse VVaG * ● DEURAG Deutsche Rechtsschutz-Versicherung AG * ● DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft ● HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH ● SIGNAL IDUNA Asset Management GmbH ● SIGNAL IDUNA Bauspar AG ● SIGNAL IDUNA Vertriebspartnerservice Aktiengesellschaft ● SIGNAL IDUNA Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung ● SDV - Servicepartner der Versicherungsmakler AG
---	---

Übersicht der wichtigsten Partner und von den Versicherungsgesellschaften (siehe *) beauftragten Dienstleister

a) in Einzelnennung

Auftraggeber	Auftragnehmer / Partner	Hauptgegenstand des Auftrages / der Zusammenarbeit	auch Gesundheitsdaten
Versicherungsgesellschaften (siehe *)	ROLAND Assistance GmbH	Service Center, telefonischer Kundendienst	ja
	Schröder Assistance und Consulting GmbH	Service Center, telefonischer Kundendienst	ja
	GDV Dienstleistungs GmbH	Datentransfer mit Vermittlern und Dienstleistern	nein
SIGNAL Krankenversicherung a. G.	PKV-Verband, Köln	Unterstützung, Koordination, Revisionstätigkeit	ja
	IMB Consult GmbH, Bochum	Ärztliche Gutachten und Stellungnahmen	ja
Deutscher Ring Krankenversicherungsverein a.G.	PKV-Verband, Köln	Unterstützung, Koordination, Revisionstätigkeit	ja
	IMB Consult GmbH, Bochum	Ärztliche Gutachten und Stellungnahmen	ja
	On Service GmbH	Service Center, Telefonischer Kundendienst	ja
IDUNA Vereinigte Lebensversicherung aG für Handwerk, Handel und Gewerbe	Assisteure ASS	Unterstützung bei BU-Leistungsfällen	ja
	Assisteure AVUS	Unterstützung bei Todesfällen im Ausland	ja
	ROLAND Assistance GmbH	Unterstützung bei Pflege-Leistungsfällen	ja
	Swiss Post Solution GmbH	Bearbeitung von Zulagenanträgen für die Riesterreente	nein
SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG	BSGV Bochumer Servicegesellschaft für Versicherungen mbH	Bestandsverwaltung, Schadenbearbeitung, telefonischer Kundendienst	ja
	Medicus Gesellschaft für medizinische Serviceleistungen mbH	Schadenbearbeitung, telefonischer Kundendienst	ja
	ARA GmbH – Auto- und Reise- Assistance, ROLAND Assistance GmbH	Erbringung med. Assistenzleistungen zur Unterstützung des Kunden	ja
	HVR Hamburger Vermögensschaden-Haftpflicht Risikomanagement GmbH	Antragsprüfung und Underwriting	nein

b) in Kategorien von Dienstleister

Auftraggeber	Dienstleisterkategorie	Hauptgegenstand des Auftrages / der Zusammenarbeit	auch Gesundheitsdaten
Versicherungsgesellschaften (siehe *)	Konzerninterne Dienstleistungen	Vertrieb, Abschluss, Abwicklung und Verwaltung von Verträgen	ja
	IT-Dienstleistungen / Rechenzentrum / Backup-Rechenzentrum	Bereitstellung von IT-Kapazitäten, Hard- und Software einschließlich Wartung	ja
	Wirtschaftsauskunftsunternehmen, Adressermittler	Recherchen, Auskünfte	nein
	Ärzte, Gutachter, Dolmetscher	Med. Untersuchungen, Begutachtungen, Unterstützungsleistungen	ja
	Assisteure, Reha-Dienste	Erbringung Assistenzleistungen zur Unterstützung des Kunden	ja
	Lettershops, Druckereien	Druck und Versand	nein
	Aktenlagerung, Aktenvernichtung	Archivierung und Vernichtung von Akten und Unterlagen	ja
	Markt- und Meinungsforschungsinstitute	Durchführung von repräsentativen Bevölkerungsbefragungen, Kunden- und Außendienstbefragungen	nein
	Rechtsanwaltskanzleien	Anwaltliche Dienstleistung in begründeten Einzelfällen, Forderungseinzug	ja
	Detekteien	Anlassbezogene Betrugsbekämpfung in Einzelfällen	ja
SIGNAL Krankenversicherung a. G., Deutscher Ring Krankenversicherungsverein a.G.	Sanitätshäuser, Hilfsmittelhersteller	Hilfsmittelversorgung, Begutachtungen zur Hilfsmittelversorgung, aktive Kundenunterstützung	ja
	Kliniken	Krankenversorgung, Begutachtungen	ja
IDUNA Vereinigte Lebensversicherung aG für Handwerk, Handel und Gewerbe	Anbieter medizinischer Produkte	Hilfsmittelversorgung	ja
SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG, PVAG Polizeiversicherungs-Aktiengesellschaft, ADLER Versicherung AG	Werkstätten, Handwerksbetriebe, Mietwagenunternehmen	Reparaturen, Sanierungen, Ersatz	nein
	Regulierungsbüros	Schadenregulierung, Belegprüfung	ja

Hinweise zur steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung (Riester-Renten)

(Fassung 01.2014)

Die nachfolgenden Hinweise, wie Ihre Versicherung steuerlich behandelt wird, beruhen auf den zurzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

1 Einkommensteuer

Ihre Versicherung erfüllt die Voraussetzungen des § 10a Einkommensteuergesetz (EStG).

Die von Ihnen gezahlten Beiträge (Regelbeiträge und/oder Sonderzahlungen) sind förderfähig (§ 10a EStG), sofern eine Pflichtmitgliedschaft in einem inländischen Alterssicherungssystem besteht.

Die steuerliche Förderung besteht aus staatlichen Zulagen, die Sie über uns beantragen. Wir leiten Ihren Antrag an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) weiter. Dort werden die für Sie geltenden Zulagen ermittelt und uns zur Weiterleitung auf Ihren Vertrag überwiesen.

Wenn Sie unbeschränkt steuerpflichtig sind, können Sie die Beiträge im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben geltend machen. Das Finanzamt prüft, welches Verfahren für Sie günstiger ist.

Den Sonderausgabenabzug können Sie jedoch nur in Anspruch nehmen, wenn die von Ihnen gezahlten Beiträge per elektronischer Datenübermittlung an die ZfA gemeldet werden. Zu dieser elektronischen Datenübermittlung benötigen wir Ihre Einwilligung.

Soweit Beiträge zu dieser Versicherung gemäß § 83 und/oder § 10a EStG steuerlich gefördert worden sind, unterliegen Leibrenten aus diesen Beiträgen in vollem Umfang der Einkommensteuer (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG).

Nehmen Sie für diese Versicherung die Förderung gemäß § 83 und/oder § 10 a EStG ganz oder teilweise nicht in Anspruch, werden die Leibrenten, die aus nicht geförderten Beiträgen resultieren, nur mit ihrem Ertragsanteil versteuert (§ 22 Nr. 5 Satz 2 EStG).

Werden Leistungen bei Tod der versicherten Person ausgezahlt, so sind die Zulagen sowie ein eventuell gewährter Steuervorteil aufgrund des Sonderausgabenabzugs ganz oder teilweise von uns einzubehalten und an die ZfA abzuführen. Diese Rückzahlungsverpflichtung entfällt, soweit im Falle des Todes der versicherten Person die Todesfallleistung auf einen auf den Namen des Ehegatten/Lebenspartners lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird und im Zeitpunkt des Todes die Ehegatten/Lebenspartner die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG (Zusammenveranlagung) erfüllt haben.

Im Falle einer Kündigung des Vertrages sind die Zulagen sowie ein eventuell gewährter Steuervorteil aufgrund des Sonderausgabenabzugs von uns einzubehalten und an die ZfA abzuführen. Zusätzlich sind die Erträge steuerpflichtig (§ 22 Nr. 5 Satz 3 EStG).

2 Altersvorsorge-Eigenheimbetrag (§§ 92 a, 92 b EStG)

Nachfolgend erläutern wir Ihnen die wesentlichen Grundlagen für die Inanspruchnahme des Altersvorsorge-Eigenheimbetrages gemäß den derzeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Die detaillierten Vorschriften finden Sie in den §§ 92a und 92b EStG.

Das in einem Altersvorsorgevertrag gebildete und geförderte Kapital kann bis zum Beginn der Auszahlungsphase ganz oder, wenn das verbleibende geförderte Restkapital mindestens 3.000 EUR beträgt, teilweise unter anderem wie folgt verwendet werden:

- unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung oder zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens, wenn der Entnahmebetrag dafür mindestens 3.000 EUR beträgt
- oder
- für den behindertengerechten Umbau einer Wohnung, wenn der Entnahmebetrag dafür mindestens 20.000 EUR beträgt. Bei Umbau innerhalb der ersten 3 Jahre nach der Anschaffung/Herstellung der Wohnung reduziert sich der Mindestentnahmebetrag dafür auf 6.000 EUR.

Den Altersvorsorge-Eigenheimbetrag können Sie für eine selbstgenutzte Wohnung im Inland verwenden; eine Wohnung im Ausland ist ebenfalls begünstigt, jedoch nur, wenn sich diese Wohnung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder Liechtensteins befindet und Sie dort Ihren Hauptwohnsitz haben.

Die Auszahlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrages müssen Sie bei der ZfA beantragen. Die ZfA teilt Ihnen und uns mit, welche Beträge an Sie förderunschädlich ausgezahlt werden können.

Der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag wird in ein sogenanntes Wohnförderkonto eingestellt. Das Wohnförderkonto dient der Erfassung des in der Immobilie gebundenen steuerlich geförderten Kapitals.

Der Wert des Wohnförderkontos ist die Grundlage für die spätere nachgelagerte Besteuerung (§ 22 Nr. 5 EStG). Der im Wohnförderkonto eingestellte Betrag wird bis zum Beginn der Auszahlungsphase jährlich um 2 % erhöht.

Sie können durch Einzahlungen auf Ihren Altersvorsorgevertrag bis zum Beginn der Auszahlungsphase den Stand des Wohnförderkontos vermindern. Diese Einzahlungen werden jedoch nicht zusätzlich gefördert.

Der Saldo des Wohnförderkontos wird zum Beginn der Auszahlungsphase auf Antrag als Einmalbetrag (mit 30 % Abschlag) oder gleichmäßig verteilt bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres besteuert.

Nutzen Sie die geförderte Wohnung nicht nur vorübergehend nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken, müssen Sie dies bis zum Beginn der Auszahlungsphase uns und in der Auszahlungsphase der Zulagenstelle melden. Entsprechendes gilt nach Ihrem Tod für Ihren Rechtsnachfolger der Wohnung. In diesen Fällen erfolgt eine unmittelbare Besteuerung des Stands des Wohnförderkontos. Im Falle des Todes wird der zu besteuernde Betrag dem Erblasser zugerechnet. Eine Rückforderung der Zulagen und des ggf. gewährten zusätzlichen Steuervorteils erfolgt insoweit nicht.

Unter bestimmten Umständen, die in § 92a Abs. 3 EStG gesetzlich geregelt sind, können diese Rechtsfolgen unterbleiben.

Geben Sie die Selbstnutzung in der Auszahlungsphase auf und hatten Sie zuvor die Einmalbesteuerung (70 %) gewählt, haben Sie bis zum zehnten Jahr nach Beginn der Auszahlungsphase das Eineinhalbfache der noch nicht besteuerten 30 % des Wohnförderkontos zu versteuern, vom elften bis zum zwanzigsten Jahr nach Beginn der Auszahlungsphase das Einfache. Im Falle Ihres Todes erfolgt nach der Einmalbesteuerung jedoch keine weitere Besteuerung.

3 Erbschaftsteuer

Versicherungsleistungen, die nicht an den Versicherungsnehmer erbracht werden, unterliegen grundsätzlich der Erbschaftsteuer; es gelten jedoch Freibeträge, so dass eventuell keine Erbschaftsteuer anfällt.

4 Versicherungssteuer

Die Beiträge sind nach § 4 Nr. 5 VersStG versicherungsteuerfrei.

Kundeninformation für SI Riester-Rente zum Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (AltZertG)

Bitte lesen Sie die nachfolgenden Hinweise und bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift im Antragsformular, dass Sie diese Informationen vor Antragstellung zur Kenntnis genommen haben.

Nach § 7 (1) und (2) des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (AltZertG) sind wir verpflichtet, Sie vor Antragstellung über die Zertifizierungsstelle, die von der Zertifizierungsstelle vorgenommene Zertifizierung des Vertrages als Altersvorsorgevertrag sowie über die mit dem Vertrag verbundenen Kosten zu informieren. Weiterhin sind wir gehalten, Sie über die Möglichkeit einer Umstellung von etwa bei der IDUNA Leben bereits bestehenden Verträgen, die Kapitalanlagepolitik und die Verlaufsdarstellung der Beiträge und Guthaben aufzuklären, sowie über die Bedeutung der Einverständniserklärung für Beamte zu informieren. Wenn wir diese gesetzlich vorgesehenen Informationspflichten nicht erfüllen, können Sie nach den Bestimmungen des § 7 (3) des AltZertG binnen eines Monats nach Zahlung des ersten Beitrages vom Vertrag zurücktreten.

1 Zertifizierungsstelle

Das von uns angebotene Produkt wurde von der Zertifizierungsstelle

Bundeszentralamt für Steuern
Referat St II 5
- Zertifizierungsstelle -
53221 Bonn

unter der Zertifizierungsnummer 005175
mit Wirkung vom 28.10.2010 zertifiziert.

2 Zertifizierung

Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

3 Kosten

Die einkalkulierten Kosten Ihres Altersvorsorgevertrages entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt.

4 Kapitalanlagepolitik

Die Sicherheit der Vermögensanlagen bestimmt die Qualität des Versicherungsschutzes. Nur eine sichere Vermögensanlage garantiert die Erfüllbarkeit der abgeschlossenen Versicherungsverträge.

In diesem Bewusstsein richtet sich unsere Anlagepolitik gemäß den gesetzlichen Regelungen des § 54 VAG sowie der dazu ergangenen Anlageverordnung so aus, dass möglichst große

- Sicherheit,
- Rentabilität bei jederzeitiger
- Liquidität unter Wahrnehmung angemessener
- Mischung und Streuung in den Vermögensanlagen

erreicht wird.

Aus den o. g. Grundsätzen ergibt sich eine langfristig orientierte Anlagepolitik sowie eine ausgewogene Struktur der Kapitalanlagen in Anlagearten, die in der Anlageverordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht festgelegt sind. Das Risikopotenzial der Summe der Kapitalanlagen wird gesteuert und begrenzt durch ein zeitnahes Risikomanagementsystem und -controlling. Als absoluter Grenzwert wird das Risiko definiert, eine bestimmte Rendite zu unterschreiten, eine bestimmte Mindestverzinsung zu verfehlen und einen definierten maximalen Verlust zu überschreiten.

Mit unserer Anlagepolitik wollen wir im Interesse unserer Versicherungsnehmer die größtmöglichen Renditechancen nutzen. Wir berücksichtigen jedoch auch ethische, soziale und ökologische Belange bei der Kapitalanlage, sofern Wertentwicklung und Rendite davon nicht negativ beeinflusst werden.

5 Verlaufsdarstellung der Beiträge und Guthaben

Die Summe der verzinnten Regelbeiträge, den Verlauf des Guthabens (Übertragungsguthaben ohne Wechselkosten) und den Wert bei Anbieterwechsel (Übertragungsguthaben mit Wechselkosten) können Sie unserem Versorgungsvorschlag für Ihre SI Riester-Rente entnehmen (unter der Überschrift "Hinweise zu Rechnungsgrundlagen und zur Überschussbeteiligung mit normierter Modellrechnung").

6 Besonderheit für Beamte, Richter, Berufssoldaten usw. gemäß § 10 a Absatz 1 Satz 1 oder Satz 4 Einkommensteuergesetz

Sie müssen sich gegenüber Ihrer Besoldungsstelle damit einverstanden erklären, dass Ihre Besoldungsstelle die für das Zulageverfahren erforderlichen Daten an die zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) weiterleiten darf und diese dort verarbeitet werden. Sie können die Einwilligung vor Beginn des Kalenderjahres, für das sie nicht mehr gelten soll, widerrufen. Ohne Einwilligung haben Sie keinen Anspruch auf eine Förderung.